

1. Entscheidung über die Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatsitzung vom 21. September 2010 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 006-2)

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der Bericht des Prüfungsausschusses über die am 15. September 2010 im Stadtamt durchgeführte Kassen- und Gebarungskontrolle dem Gemeinderat mit den Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters vom 9. November 2010 vorgelegt.

Der Bericht samt Stellungnahmen ergeht an die Gemeinderatsklubs.

Zur Kenntnis genommen.

3. Zweiter Nachtragsvoranschlag 2010 (Zl. 900-2)

Der zweite Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2010 liegt in der Zeit vom 22. November 2010 bis 6. Dezember 2010 während der Amtsstunden im Stadtamt Zwettl zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der zweite Nachtragsvoranschlag 2010 schließt mit folgenden Summen:

	Voranschlag 2010 inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2010	2. Nachtragsvoranschlag 2010
Einnahmen und Ausgaben Ordentlicher Haushalt	EUR 18,554.400,00	EUR 19,156.000,00
Einnahmen und Ausgaben Außerordentlicher Haushalt	EUR 1,893.400,00	EUR 1,863.500,00
Gesamtvoranschlag	EUR 20,447.800,00	EUR 21,019.500,00

Die Einnahmen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ aus den Ertragsanteilen erhöhen sich um EUR 307.300,00. Durch diese Erhöhung und andere Umschichtungen der finanziellen Mittel war eine Erhöhung der Zuführungen in den außerordentlichen Haushalt möglich. Die Zuführungen des ordentlichen Haushaltes an die außerordentlichen Vorhaben erhöhen sich auf insgesamt EUR 693.400,00. Der Darlehenszugang wird auf EUR 537.000,00 vermindert, wodurch der Darlehensrest am Jahresende 2010 EUR 18,958.300,00 beträgt. Diese Summe beinhaltet auch die bis 2012 befristete Kreditübernahme von der Zwettler Bürgerstiftung mit dem Betrag von EUR 4,000.000,00.

Ein Entwurf dieses 2. Nachtragsvoranschlages wird an die Gemeinderatsklubs übermittelt.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

4. Voranschlag für das Haushaltsjahr 2011 und mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2012 – 2014 (Zl. 900-2)

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2011 und der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2014 liegen in der Zeit von 22. November 2010 bis 6. Dezember 2010 während der Amtsstunden im Stadtamt Zwettl zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Haushaltsvoranschlag 2011 schließt mit folgenden Summen:

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2011	Haushaltssummen
Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushaltes	EUR 19,047.300,00
Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes	EUR 2,110.000,00
Gesamtvoranschlag 2011	EUR 21,157.300,00

Die Einnahmen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ aus den Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben betragen für das Haushaltsjahr 2011 EUR 8,591.500,00, eine Steigerung von 2010 auf 2011 von EUR 305.700,00. Die Ausgaben für die Sozialhilfeumlage und der Finanzierungsbeitrag für das Landeskrankenhaus Zwettl steigen stark an. Durch die Erhöhung der Ertragsanteile und der Veranschlagung des Sollüberschusses aus dem Haushaltsjahr 2009 in der Höhe von EUR 131.500,00 einerseits und massive Einsparungen andererseits, war es möglich, den ordentlichen Haushalt auszugleichen und EUR 169.000,00 an außerordentliche Vorhaben zuzuführen.

Der Schuldenstand beträgt mit Jahresende EUR 18,959.000,00 (einschließlich der 4,0 Mio. EUR Kreditübernahme von der Zwettler Bürgerstiftung).

Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre	2012	2013	2014
Einnahmen des ordentlichen Haushaltes	EUR 19,135.800,00	EUR 19,497.200,00	EUR 19,754.500,00
Ausgaben des ordentlichen Haushaltes	EUR 19,181.500,00	EUR 19,920.300,00	EUR 20,208.600,00
Differenz	EUR 45.700,00	EUR 423.100,00	EUR 454.100,00
Gesamtschuldenstand	EUR 17,774.400,00 (Abgang 4,0 Mio.EUR Bürgerstiftung)	EUR 12,533.200,00	EUR 11,313.200,00

Ein Entwurf des Haushaltsvoranschlages 2011 mit dem mittelfristigen Finanzplan 2012 – 2014 wird an die Gemeinderatsklubs übermittelt.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Gegenstimmen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

5. Großer Sitzungssaal des Stadtamtes, Benützungsentgelt, Änderung (Zl. 010)

Die Benützungsentgelte für den Großen Sitzungssaal des Stadtamtes Zwettl wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 16. April 1984 festgelegt, mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 2001 auf Euro umgestellt und sind seither unverändert geblieben. Durch die steigenden Betriebskosten, Reinigungsarbeiten sowie das Stellen der Tische und Sessel ist es notwendig, eine Anpassung der bestehenden Benützungsentgelte vorzunehmen. Die neue Regelung sieht folgende Tarife vor:

Benützungsentgelte:

- Tagespauschale (8.00 bis 18.00 Uhr) € 110,--
wird ein Imbiss verabreicht € 150,--
- Halbtagespauschale bzw. Abendveranstaltung (max. 4 Std.) € 44,--
wird ein Imbiss verabreicht € 59,--

In sämtlichen Tarifen sind Strom, Reinigung, Aufbau und Heizung inkludiert.

Die neuen Benützungsentgelte sollen mit Wirkung 1. Jänner 2011 in Kraft treten.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

6. KG Kleinotten, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (250. Änderung) (Zl. 031-2)

Die Entwurfsunterlagen zur 250. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes lagen im Zeitraum vom 27. Juli bis 7. September 2009 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Während der Auflage sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Die Beschlussfassung der vorliegenden Änderung durch den Gemeinderat erfolgte am 29. September 2009, TOP 5.

Von Seiten der zuständigen Amt sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung RU2, Frau DI Rammler, wurde am 12. Oktober 2009, somit fünf Wochen nach Ende der öffentlichen Auflagefrist und nach dem Beschluss durch den Gemeinderat, ein Gutachten abgegeben.

Von der Rechtsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. RU1, Hr. Simlinger, wurde mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 die Versagung der Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung angedroht.

Die Versagung wurde aufgrund eines Widerspruches zu folgender Festlegung des NÖ Raumordnungsgesetzes angedroht:

Widerspruch zu § 14 Abs. 2. Z.9 NÖ Raumordnungsgesetz:

„Wohnbauland, Sondergebiete mit besonderem Schutzbedürfnis sowie Widmungen für Erholungseinrichtungen dürfen nur außerhalb von Störungseinflüssen (z.B. Landwirtschaftsbetriebe mit Tierhaltung im Grünland) angeordnet werden.“

Hierbei wird von Seiten des Amtes der NÖ Landesregierung beeinsprucht, dass ein Großteil der geplanten Wohnbaulandwidmung außerhalb des Ortsgebietes (außerhalb der Ortstafel) liegt und somit die Lärmbeeinträchtigung in diesem Bereich nicht als ortsüblich bezeichnet werden kann.

In Anbetracht des vorliegenden Gutachtens und in Abstimmung mit den Antragswerbern soll nunmehr der Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2009 abgeändert werden.

Die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung wird nun dahingehend abgeändert, dass nur jener Bereich, der bereits innerhalb der Ortstafel situiert ist, als Bauland Agrargebiet gewidmet wird.

Dementsprechend werden nur noch ein erhaltenswertes Gebäude im Grünland in das Bauland des Ortsgebietes miteinbezogen, und ein zusätzlicher neuer Bauplatz geschaffen.

Da die geplanten Baulandflächen nun vollständig innerhalb der Ortstafel und somit innerhalb der 50 km/h Zone liegen, kann das Lärmausmaß in diesem Bereich als „Ortsübliches Lärmausmaß“ bezeichnet werden. Dementsprechend besteht im Bereich der vorgesehenen Baulanderweiterung eine ortsübliche Belastung und die Fläche liegt somit außerhalb von Störeinflüssen.

Ein Widerspruch zu den Festlegungen des § 14 Abs. 2. Z.9 NÖ Raumordnungsgesetz kann durch die Reduzierung der Baulanderweiterung ausgeschlossen werden.

Durch die reduzierte Erweiterung des Baulandes in diesem Bereich wird nur ein neuer Bauplatz geschaffen. Dadurch kann eine gezielte Mobilisierung einer Baulandfläche im Ortsgebiet von Mayerhöfen unter Beachtung einer möglichst wirtschaftlichen Ausnutzung der bereits getätigten Investitionen der Gemeinde in die bestehende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erreicht werden.

Die weiter außerhalb befindlichen Flächen und erhaltenswerten Gebäude im Grünland werden in dem geänderten Beschluss vorerst nicht in die Baulandwidmung miteinbezogen.

Im südlichen Anschluss an die Baulanderweiterung soll für die Errichtung eines privaten Abstellplatzes eine private Verkehrsfläche vorgesehen werden.

Die Erschließung der privaten Verkehrsfläche und des neuen Baulandes kann über die auf Eigengrund bestehende private Feldzufahrt direkt an die Bundesstraße erfolgen.

Der Stadtrat beantragt, den Beschluss vom 29.09.2009, TOP 5, abzuändern und die 250.

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Beschlussplan G09084/F250/10 vom 27.09.2010 zu genehmigen und nachstehende.

VERORDNUNG

neu zu beschließen:

§ 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. wird hiermit das örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Kleinotten (250. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit

außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

- § 2 Die in § 1 angeführte und vom Büro Dr. Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung unter Zl. G09084/F250/10 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F, mit ihrem Bescheid vom genehmigt.
- § 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

Bei nachfolgendem Tagesordnungspunkt ist GR Rudolf Aßfall wegen Befangenheit abwesend.

7. KG Wolfsberg, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (259. Änderung) (Zl. 031-2)

Die Entwurfsunterlagen zur 259. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes liegen im Zeitraum vom 28. Oktober bis 9. Dezember 2010 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Bisher sind während der Auflage keine Stellungnahmen eingelangt.

Ziel der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung ist die Schaffung eines Ost-West gerichteten Siedlungsbereiches im Ortsbereich der KG Wolfsberg unter Bedachtnahme auf die im ÖEK ausgewiesenen Freihaltebereiche, die in Form eines Angers erhalten und vor einer Bebauung geschützt werden sollen. Entsprechend der Bautradition der Region soll aufbauend auf die bestehenden und geplanten Ortstrukturen in Wolfsberg eine Siedlungserweiterung des Ortsgebietes in Form eines Angerdorfes durchgeführt werden.

Ein weiteres Ziel ist die Sicherung der Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft, durch die Gewährleistung der Rahmenbedingungen für die Errichtung von neuen landwirtschaftlichen Betrieben im Ortsgefüge von Wolfsberg.

Wolfsberg ist ein überwiegend agrarisch geprägtes Ortsgebiet, wobei im Norden und Süden kleinräumige Erweiterungen für die Ansiedlung von Wohnhäusern vorgesehen wurden.

Entsprechend einer aktuellen Entwicklung entstehen im Ortsbereich jedoch weitere, neue landwirtschaftlich genutzte Betriebsstrukturen. So wurde am westlichen Ortsende südlich der Erschließungsstraße ein neuer landwirtschaftlicher Betrieb gegründet.

Entsprechend den Zielfestlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes, soll eine bedarfsorientierte Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeit für landwirtschaftliche Betriebe in der KG Wolfsberg gewährleistet werden. Dementsprechend sollen im Zuge der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung die Rahmenbedingungen für eine geordnete, wirtschaftliche Entwicklung von neuen landwirtschaftlichen Betrieben im Ortsgebiet von Wolfsberg geschaffen werden.

Die Fortführung dieser Entwicklung ist aus raumordnungsfachlicher Sicht auch aufgrund der bereits errichteten Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Kanal) im Ortsgebiet sinnvoll, da die bereits getätigten Investitionen der Gemeinde effizienter genutzt werden können.

Aufgrund des lokalen Baulandbedarfes ist ein Ziel der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung, nun unter Berücksichtigung von bereits bestehenden Bebauungsstrukturen,

in einer ersten Phase in geringem Ausmaß verfügbare Agrarbaulandreserven zu schaffen.

Gleichzeitig sollen durch die Festlegung von Freihalteflächen die Rahmenbedingungen für eine langfristig geplante sinnvolle, kompakte, geschlossene Siedlungsentwicklung im Ortsgebiet geschaffen werden.

Es ist geplant den südlich der Hauptstraße im örtlichen Entwicklungskonzept als „Freihaltefläche“ vorgesehenen angerähnlichen Bereich, als Grünland Freihaltefläche zu widmen und somit

langfristig als innerörtlichen Grün- und Freiraum zu sichern. Durch die Festlegung dieses Bereiches als Freihaltefläche soll dem örtlichen Entwicklungskonzept entsprochen werden, die Sicherung des Angerbereiches erreicht und eine Verbauung verhindert werden.

Die Festlegung dieser Freihaltefläche deckt sich außerdem mit den bestehenden Gefährdungsbereichen laut Gefahrenzonenplan (gelbe und rote Gefahrenzone).

Nach rechtlicher und inhaltlicher Abstimmung mit der Abteilung RU2 und RU1 wurde von Seiten der Gemeinde beschlossen, aufgrund der örtlichen Rahmenbedingungen (Infrastruktur, Anschluss an das Bauland, Schaffung eines kompakten Ortsgebiets), für eine bedarfsorientierte Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeit für landwirtschaftliche Betriebe, in einem ersten Entwicklungsschritt im Bereich von bestehenden Wirtschaftsgebäuden am westlichen Ortsrand ein Bauland Agrargebiet zu widmen.

Die Flächen liegen direkt gegenüber von bestehendem Bauland Agrargebiet, sind verfügbar und weisen Baulandeignung auf, sodass durch die geplante Baulandausweisung ein geschlossener und wirtschaftlich erschließbarer Ortsbereich entsteht. In diesem Bereich wird derzeit an der Errichtung eines neuen landwirtschaftlichen Betriebes gearbeitet, in welchem auch die Errichtung eines zugehörigen Wohngebäudes geplant ist.

Zur Sicherung der weiteren Ortsentwicklung, sollen außerdem die Flächen, die in einer zweiten Phase zur Schließung des Bauland Agrargebietes vorgesehen sind, vorerst als Grünland Freihaltefläche gewidmet werden. Dadurch können die Rahmenbedingungen für eine langfristige Entwicklung der Ortstruktur durch die Sicherung der entsprechenden Flächen geschaffen werden. Die geplante Umwidmung entspricht den Zielfestlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Es soll somit,

- ein Teilbereich der Grundstücke Nr. 170 und 171 von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Agrargebiet Wohndichteklasse a,
- die Grundstücke Nr. 167, 21, 16, 9, tlw. 164, tlw. 19, tlw. 18, tlw. 15, tlw. 11/1, 56, 58 und tlw. 63, alle KG Wolfsberg, von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Freihaltefläche, umgewidmet werden.

Frau StR. Andrea Wiesmüller berichtet, dass der Entwurf zur 259. Änderung des Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Zwettl in der Zeit vom 28. Oktober bis 9. Dezember 2010 zur öffentlichen Einsichtnahme auflag. Während der Auflage sind das Gutachten RU2-O-745/402-2010 vom 24.11.2010 (eingelangt am 9.12.2010) der Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung, Frau DI Heidemarie Rammler und eine Stellungnahme von Erika und Gerhard Hofstetter (Faxnachricht vom 7. Dezember 2010) eingelangt:

1. Am **9. Dezember 2010** ist von der Abteilung RU1 ein **Gutachten** des Amtes der NÖ Landesregierung **Abteilung RU2** zur Kenntnisnahme übermittelt worden. Die naturschutzfachliche Stellungnahme sowie die rechtliche Beurteilung von Seiten des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung RU1, sind noch ausständig.

Zu dem Gutachten der Abteilung RU2 kann aus raumordnungsfachlicher Sicht Folgendes festgestellt werden:

Laut Gutachten der Abteilung RU2 vom 24. November 2010 (eingelangt 9. Dezember 2010) wurde ein Widerspruch der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung zum Örtlichen Entwicklungskonzept festgestellt, da im ÖEK im Bereich der Umwidmungsfläche keine entsprechende Entwicklungsrichtung dargestellt sei.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (siehe Kapitel 8 Seite 43) wurde festgelegt:

„Umwidmungen geringen Ausmaßes (z.B. 2-3 Bauplätze, geringfügige Arrondierungen) stellen prima vista keinen Widerspruch zum ÖEK dar, sofern sie den lokalen Festlegungen des ÖEK nicht widersprechen.“

Die geplante Baulanderweiterung widerspricht daher den Festlegungen des ÖEK nicht.

Bei der geplanten Festlegung der Widmung Grünland Freihaltefläche handelt es sich um eine Grünlandwidmung, die ausschließlich einer Freihaltung des Grünraumes vor einer unregelmäßigen Verbauung dient und daher den Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht widersprechen kann.

Aufgrund der oben zitierten Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der

Stadtgemeinde Zwettl und der geplanten Widmungsfestlegungen kann kein Widerspruch des gegenständlichen Änderungspunktes zum rechtskräftigen ÖEK erkannt werden.

2. Während der Auflage ist eine **Stellungnahme** von **Erika und Gerhard Hofstetter (Faxnachricht vom 7. Dezember 2010)** eingelangt. Familie Hofstetter erläutert in ihrer Stellungnahme, dass mittelfristig das Grundstück Nr.164 für die Nutzung im Rahmen ihres landwirtschaftlichen Betriebes benötigt wird. Es wird festgehalten, dass keine Zustimmung zu der Umwidmung vorliegt, wenn die Grundstücke Nr. 164 und 167 nach der Umwidmung nicht mehr für die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden zur Verfügung stehen.

Zu der eingebrachten Stellungnahme kann aus raumordnungsfachlicher Sicht Folgendes festgestellt werden:

Die Grundstücke Nr.: 167 und teilweise 164 sollen im Zuge der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Freihaltefläche umgewidmet werden.

Durch die geplante Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Freihaltefläche wird die bestehende Nutzung der beiden Grundstücke im Eigentum von Familie Hofstetter nicht verändert.

Die vorgesehene Widmung Grünland Freihaltefläche dient der vorläufigen Freihaltung der Grundstücke von jeglicher Bebauung (inkl. landwirtschaftlicher Nebengebäude), sodass in Zukunft eine geregelte, sinnvolle Erschließung und Umnutzung des Bereiches in Bauland Agrargebiet vorgenommen werden kann.

Wenn, wie in der eingelangten Stellungnahme angeführt, von Seiten der Familie Hofstetter der Bedarf entsteht, einen Teilbereich des Grundstückes Nr. 164 für die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zu nutzen, so ist dies nach einer entsprechenden Umwidmung in Bauland Agrargebiet (entsprechend der geplanten Erweiterung) möglich.

Beschlussempfehlung: Vom Raumordnungsbüro Dr. Paula wird empfohlen, den vorliegenden Änderungspunkt entsprechend den Entwurfsunterlagen zu beschließen, da

Zu 1. kein Widerspruch zum rechtskräftigen Entwicklungskonzept besteht.

Zu 2. sich durch die gegenständliche Änderung für die betroffenen Grundeigentümer keine Veränderungen in der Bewirtschaftung der Flächen ergeben und bei Bedarf durch eine gezielte Umwidmung eine Nutzung für landwirtschaftliche Betriebsgebäude möglich ist.

Frau StR. Andrea Wiesmüller beantragt daher, die 259. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Beschlussplan GZ: 10089/F259/10 vom 15.10.2010 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

- a. Aufgrund des § 22 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend geändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde **Wolfsberg**, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.
- b. Die Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- c. Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.dzt.g.F. mit ihrem Bescheid vom genehmigt.
- d. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.dzt.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der obige Antrag wird bei 3 Stimmenthaltungen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

8. KG Friedersbach, Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (260. Änderung) (Zl. 031-2)

Die 260. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes liegt in der Zeit vom 29. Oktober bis 10. Dezember 2010 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Bisher sind hierzu keine Stellungnahmen eingelangt. Im Zuge des Screenings wurde festgestellt, dass keine strategische Umweltprüfung notwendig ist.

Mit der gegenständlichen 260. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms erfolgt eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes in der Katastralgemeinde Friedersbach.

1. Überarbeitung des Funktionsschemas und der erhaltenswerten Hintausbereiche im lokalen Entwicklungskonzept von Friedersbach.

Das Ortsgebiet von Friedersbach ist in der Form eines Straßendorfes ausgeformt, das sich von Westen nach Osten erstreckt. Im Ortsgebiet von Friedersbach bestehen zwei Ortskerne, einer im Siedlungsgebiet entlang des Friedersbaches und einer im Bereich der Kirche.

Das Bauland entlang des alten Ortskernes ist vollständig bebaut. Die bestehenden Einfamilienhausbereiche im nördlichen Siedlungsgebiet sind ebenfalls bereits bebaut. Das Siedlungsgebiet von Friedersbach ist aufgrund seiner Lage im Nahbereich von Zwettl und der guten infrastrukturellen Ausstattung für die Funktion Wohnen sehr gut geeignet. Aufgrund einer regen Bautätigkeit und der effizienten Baulandmobilisierung der Gemeinde innerhalb der bestehenden Siedlungserweiterungsgebiete, bestehen kaum Baulandreserven. Die wenigen bestehenden Baulandreserven liegen im Bereich von altem Widmungsbestand und sind nicht verfügbar.

Dem vorliegenden Bedarf entsprechende neue Siedlungserweiterungen, die durch die Gemeinde in den letzten Jahren fachlich geprüft wurden, scheitern zumeist an der getroffenen Festlegung von erhaltenswerten Hintausbereichen im örtlichen Entwicklungskonzept. Diese Bereiche wurden zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen innerörtlich bestehenden landwirtschaftlichen Höfen und einer potentiellen Ansiedlung von Wohnbereichen festgelegt.

Da in den letzten 10 Jahren, in welchen das örtliche Entwicklungskonzept Rechtsgültigkeit hat, die getroffenen Entwicklungsoptionen nach den heutigen Rahmenbedingungen nicht weiterentwickelt werden können, wurde die Veränderung der Rahmenbedingungen im Bezug auf die definierten Hintausbereiche überprüft.

Durch eine gemeindeinterne Erhebung wurde geprüft, in welchen Bereichen des Ortsgebietes von Friedersbach

- derzeit landwirtschaftliche Betriebe bestehen;
- Tierhaltung besteht;
- die Hintausbereiche von Seiten der landwirtschaftlichen Betriebe genutzt bzw. als Ausfahrt benötigt werden.

Die Erhebung hat ergeben, dass in zwei Bereichen (im nördlichen Siedlungsgebiet und in einem Bereich des südlichen Siedlungsgebietes) der vormals mögliche Nutzungskonflikt, aufgrund der Auflassung von landwirtschaftlichen Betrieben oder der geänderten Nutzung des Hintausbereiches, nicht mehr gegeben ist.

Um den Spielraum für die im ÖEK vorgesehene weitere Siedlungsentwicklung im Pfarrort aufgrund dieser geänderten Rahmenbedingungen zu verbessern, soll im Zuge der gegenständlichen Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Hintausbereich entsprechend der vorgenommenen Erhebungen reduziert werden.

Gleichzeitig wird aufbauend auf die oben dargestellten geänderten Rahmenbedingungen auch im Funktionsschema, in Anpassung an den Einfamilienhausbestand, eine Korrektur der Baulandfunktionen vorgenommen.

Es sollen somit

- im südlichen Siedlungsbereich ein „erhaltenswerter Hintausbereich,“
- im nördlichen Siedlungsbereich zwei „erhaltenswerte Hintausbereiche“

in ihrer Ausdehnung reduziert werden.

2. Baulandwohngebietsfestlegung und Erweiterung

Im Ortsgebiet von Friedersbach bestehen nur wenige Baulandreserven, die jedoch aufgrund des alten Widmungsbestandes nicht verfügbar sind. Für neue Baulandwidmungen wird mit den

Grundeigentümern ein Baulandvertrag abgeschlossen, welcher die Verfügbarkeit der Flächen garantiert.

Nachdem die vorrangigen Siedlungsgebiete nur unter erschwerten Bedingungen weiterentwickelt werden können, wurden auf Grundlage der vorliegenden neuen Rahmenbedingungen und des geänderten örtlichen Entwicklungskonzeptes, aus raumordnungsfachlicher Sicht und aufgrund der Verfügbarkeit und Eignung von Flächen, potentielle neue Siedlungsentwicklungsbereiche überprüft.

Dabei wurden zur Prüfung der Standorteignung für eine weitere Siedlungsentwicklung folgende Kriterien herangezogen:

- Anschluss an die bestehende Bebauungsstruktur,
- Baulandeignung,
- Anschluss an öffentliches Gut und Infrastruktur,
- Nutzungskonflikte mit nahegelegenen landwirtschaftlichen Betrieben,
- Verfügbarkeit der Grundstücke (Baulandverträge),
- Eingliederung in die Landschaft und wirtschaftliche Ausnutzung der techn. Infrastrukturen.

Nach Prüfung der obengenannten Kriterien konnte aus raumordnungsfachlicher Sicht, aufgrund des bestehenden Anschlusses an das öffentliche Gut, den Anschluss an bestehende Baulandstrukturen, die bereits bestehende Einfamilienhausbebauung im Umgebungsbereich, den Abstand zum nächsten landwirtschaftlichen Hof und vor allem hinsichtlich der Verfügbarkeit der Grundstücke, ein Bereich für eine mögliche Siedlungsentwicklung ermittelt werden.

Der gegenständliche Erweiterungsstandort ist derzeit im nördlichen Anschluss an die Landesstraße als Bauland Agrargebiet gewidmet. An der nördlichen Baulandgrenze befindet sich ein Grüngürtel Siedlungsrand und im Anschluss daran Grünland Land- und Forstwirtschaft.

Die letzte Baulanderweiterung und die Festlegung des Grüngürtels in diesem Bereich wurden im Zuge der 152. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 1999 vorgenommen.

Im Zuge der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde im Jahr 2002 eine Siedlungsgrenze im Bereich des Hintausweges festgelegt und somit der finale Entwicklungsbereich des Baulandes in diesem Bereich konkret fixiert. Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes ist nun, aufbauend auf die wesentlich geänderten Rahmenbedingungen (neuer Siedlungsentwicklungsbereich, Siedlungsgrenze lt. ÖEK, Baulandbedarf, fehlende Verfügbarkeit von anderen Flächen) geplant, den festgelegten Grüngürtel zu streichen und in Anpassung an die westlich und östlich bereits bestehenden Wohnsiedlungen sowie die konkretisierten Festlegungen des ÖEK langfristig bis zum Hintausweg eine weitere Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Vorerst sollen jedoch in einer ersten Phase die als reine Wohngebiete genutzten Bauland Agrargebietsflächen in Bauland Wohngebiet umgewidmet werden und gleichzeitig im Zuge einer kleinräumigen Erweiterung des Baulandes, östlich der öffentlichen Verkehrsfläche drei Bauplätze geschaffen werden. Diese Flächen sollen durch eine in West-Ost-Richtung verlaufende Erschließungsstraße (8,5m Breite) erschlossen werden. Dadurch kann gesichert werden, dass eine potentielle langfristige Erweiterung des Siedlungsteiles nach Osten zu dem bereits bestehenden Bauland Wohngebiet nicht ausgeschlossen wird.

Nach Abstimmung mit den Grundeigentümern ist die Verfügbarkeit der Grundstücke gesichert.

Es werden Baulandverträge zwischen den Eigentümern und der Gemeinde abgeschlossen.

Im örtlichen Entwicklungskonzept wurde der Bereich östlich und westlich der bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche nicht als erhaltenswerter Hintausbereich definiert und kann somit für eine weitere Baulandentwicklung herangezogen werden. Ebenso wurde durch das örtliche Entwicklungskonzept die maximal zulässige Ausdehnung des Baulandes durch die Festlegung einer Siedlungsgrenze im Bereich des von Westen nach Osten verlaufenden Hintausweges festgelegt. Dies entspricht dem derzeit bereits bestehenden Siedlungsrand der westlich und östlich liegenden Wohngebiete.

Die festgelegte Siedlungsgrenze wurde als Siedlungsgrenze Typ „K“ definiert. Diese Typbezeichnung bedeutet, dass die Siedlungsgrenze mit dem Ziel der Vermeidung von Nutzungskonflikten festgelegt wurde. Im gegenständlichen Fall wurde die Grenze aufgrund der Lärmausbreitung der im Norden verlaufende Landesstraße B38 festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im örtlichen Entwicklungskonzept als Plangrundlage dargestellten Widmungsarten (Glf, Vö, Ggü, BA, BW) ausschließlich als Plangrundlage dienen und keinen Maßnahmencharakter aufweisen. Änderungen der Flächenwidmung stehen daher nicht im Widerspruch zu den kenntlichgemachten Widmungsarten im örtlichen Entwicklungskonzept.

Die geplante Änderung widerspricht daher nicht den planlichen Festlegungen des örtlichen

Entwicklungskonzeptes.

Im örtlichen Entwicklungskonzept wurde allgemein festgelegt, dass Umwidmungen geringen Ausmaßes (z.B. 2-3 Bauplätze, geringfügige Arrondierungen) prima Vista keinen Widerspruch zum ÖEK darstellen, sofern sie den lokalen Festlegungen des ÖEK nicht widersprechen.

Die geplante Änderung entspricht folgenden inhaltlichen Zielsetzungen der Entwicklung der Pfarrorte und der lokalen Zielsetzungen des Ortes:

- *Friedersbach ist hinsichtlich seiner Siedlungs- und Nutzungsstruktur als entwickelter Wohn- und Agrarstandort zu charakterisieren. Durch die Nähe zu Zwettl und wegen der guten infrastrukturellen Ausstattung des Ortes, soll dieser insbesondere als Wohnstandort maßvoll ausgebaut werden.*
- *Bei der künftigen Siedlungsentwicklung ist auf die Ansprüche der Landwirtschaft besonders Rücksicht zu nehmen und sind die Produktionsvoraussetzungen entsprechend zu erhalten bzw. zu verbessern.*
- *Wohngebiete sind so anzuordnen, dass sie homogene und geschlossene Siedlungsbereiche bilden. Neue Wohngebiete sind vorrangig an bestehende Wohngebiete anzuschließen. Bei planmäßigen zusammenhängenden Siedlungserweiterungen sind ein sparsamer Landverbrauch und die Einsetzung verdichteter Bauformen zu bevorzugen.*
- *Die bestehenden Funktionen als Wohn-, Agrar- und Betriebsstandort, sowie als lokale Zentren sollen erhalten und im Rahmen ihres Einzugsbereiches ausgebaut werden.*
- *Die Funktion als Wohnstandort soll sowohl für den Bedarf der Großgemeinde als auch der ortsansässigen Bevölkerung verbessert und ausgebaut werden.*
- *Siedlungserweiterungen sind vorrangig entlang bestehender Aufschließungsstraßen bzw. in Form innerer Verdichtungen im bestehenden Siedlungsgefüge zu entwickeln.*

Durch die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes kann den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes entsprochen werden.

Die Ortschaft Friedersbach liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kamptal. Gemäß § 8 des Naturschutzgesetzes darf durch eine Umwidmung

- das Landschaftsbild,
- der Erholungswert der Landschaft,
- die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
- die Schönheit und Eigenart der Landschaft,
- der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes,

nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Im Bereich der vorgesehenen Umwidmungsfläche befinden sich aufgrund der Lage im Ortsgefüge von Friedersbach keine erhaltenswerten Landschaftsstrukturen. Im örtlichen Entwicklungskonzept ist eine funktionale Entwicklung des nördlichen Siedlungsgebietes bis zum Hintausweg (Siedlungsgrenze) vorgesehen. Die geplante Baulanderweiterung befindet sich in direktem Anschluss an die bereits bestehenden Bebauungsstrukturen.

Durch die gegenständliche Umwidmung wird der Baubestand in diesem Bereich geringfügig nach Norden ausgeweitet. Betrachtet man die Bebauungskanten im bestehenden Siedlungsgefüge, die im Osten und Westen bereits bis zum Hintausweg reichen, so ergibt sich durch die geplante Erweiterung kein über den bestehenden Siedlungsrand hinausgehender Baubestand, weshalb sich nur äußerst geringfügige Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft ergeben. Daher ergibt sich durch die geplante Baulandausweisung keine wesentliche Veränderung

des Landschaftsbildes.

Es sollen somit

- die Grundstücke Nr. 2460/1, 2460/2, 2464, 2461, 2463, 2467/2, 2471, 2474/2 ganz oder teilweise von derzeit Bauland Agrargebiet Wohndichteklasse a in Bauland Wohngebiet Wohndichteklasse a,
- die Grundstücke Nr. 2464, 2474/2 teilweise von derzeit Grünland Grüngürtel Siedlungsrand in Bauland Wohngebiet Wohndichteklasse a,
- die Grundstücke Nr. 2461, 2460/1, 2460/2, 2464 teilweise von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Wohngebiet Wohndichteklasse a,
- die Grundstücke Nr. 2461, 2464 und 2462/1 teilweise von derzeit Grünland Land- und Forstwirtschaft in öffentliche Verkehrsfläche

umgewidmet werden.

Der Stadtrat beantragt, die 260. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Beschlussplan GZ: 10104/F260/10 und GZ: 10104/EK260/10 vom 12.10.2010 zu genehmigen und nachstehende

VERORDNUNG

zu beschließen:

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. wird hiermit das örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Friedersbach (260. Änderung) dahingehend abgeändert, dass das örtliche Entwicklungskonzept abgeändert und neu dargestellt wird. Zugleich wird die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes für die KG Friedersbach dahingehend abgeändert, dass anstelle von kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die vom Büro Dr. Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung unter Zl. G10104/EK260/10 verfasste Plandarstellung zum örtlichen Entwicklungskonzept, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die vom Büro Dr. Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung unter Zl. G10104/F260/10 verfasste Plandarstellung zum Flächenwidmungsplan, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmig genehmigt.

9. Straßenumbenennungen in Zwettl (Orientierungszeichen) (Zl. 131-5)

Im Gewerbegebiet von Zwettl-NÖ sind derzeit mehrere Straßenzüge einheitlich mit „Industriestraße“ und „Kremser Straße“ benannt. Dies führt vor allem bei Ortsunkundigen immer wieder zu Orientierungsschwierigkeiten bzw. insgesamt zu Erschwernissen bei der Auffindung lokaler Ziele sowie von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Durch neue Straßenbezeichnungen soll eine Verbesserung der Orientierungsmöglichkeit im Verkehrsnetz des bestehenden Gewerbegebietes (südlich der Landesstraße B38) erreicht werden. Nachstehend angeführte Verkehrsflächen sollen umbenannt werden:

- Verkehrsfläche auf den Grundstücken Nr. 2307/2 teilweise (beginnend bei Kreisverkehr Kastner bis Kreuzung Firma Dürr) und 2337/2, beide KG Zwettl-Stadt, von Kremser Straße auf **Karl Kastner-Straße** [Karl Kastner geb.: 1.7.1896, gest.: 25.9.1982, Kaufmann, Gründer des Großhandelshauses Kastner in Zwettl]
- Verkehrsfläche auf den Grundstücken Nr. 1335/1, 1365/2, 1365/3, alle KG Zwettl-Stadt, von Industriestraße auf **Franz Eigl-Straße** [Franz Eigl, geb.: 16.12.1925, gest.: 18.3.2002, Mineralgroßhändler, Gründer der Firma AVIA-Eigl und Bürgermeister von 1960 – 1968 und von 1975 – 1976]
- Verkehrsfläche auf den Grundstücken Nr. 1367/6, 1380/3 und teilweise (bis Andre Freyskorn-Straße) 1387/2, alle KG Zwettl-Stadt, von Industriestraße auf **Anton Gareis-Straße** [Anton Gareis (1823 – 1877) Baumeister, errichtete wesentliche Bauwerke in Zwettl: Kirchturmmumgestaltung (1854), Syrner Brücke und Anlage

des Syrnauer Platzes (1865), Bürgerschule, heute Sporthauptschule (1871/72), Kanalbau im Stadtzentrum (1870) und Errichtung verschiedener Häuser im Zentrum (1869)]

- Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 1387/2 teilweise (von Karl Kastner-Straße bis Kreisverkehr und weiter bis McDonalds), KG Zwettl-Stadt, von Industriestraße auf **Andre Freyskorn-Straße** [Andre Freyskorn (um 1560) der erste namentlich bekannte Kaufmann (Kramer) in Zwettl]

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge mit Verordnung gemäß § 31 der NÖ Bauordnung 1996 die oben angeführten, südlich der Landesstraße B38 gelegenen Verkehrsflächen antragsgemäß umbenennen, wobei diese Verordnung erst mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten soll, um für die dort ansässigen Betriebe eine ausreichende Umstellungsfrist sicherzustellen.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Gegenstimmen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

10. Bezirksfeuerwehrkommando Zwettl, Subvention für Bezirksalarmierung (Zl. 163-5)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.3.1997, 12.12.2000 und 12.12.2006 wurde dem Bezirksfeuerwehrkommando Zwettl zur Aufbringung der Betriebskosten für die Bezirksalarmierung ein jährlicher Kostenbeitrag in der Höhe von € 0,18 je Einwohner gewährt. Dieser Beitrag wurde auch in der Bürgermeisterkonferenz am 9.7.2003 beschlossen.

Mit Schreiben vom 08.11.2010 wird um weitere Unterstützung in der Höhe von € 0,18 je Einwohner ersucht.

Der Stadtrat beantragt, an das Bezirksfeuerwehrkommando Zwettl für die Jahre 2011 - 31.12.2015 wie bisher einen jährlichen Gemeindebeitrag von € 0,18 pro Einwohner (= für 2011 € 2.040,48) für die Aufbringung der Betriebskosten zu leisten.

Einstimmig genehmigt.

11. Freiwillige Feuerwehr Zwettl Stadt, Subvention für 2011 (Zl. 163-5)

Der Stadtrat beantragt der Freiwilligen Feuerwehr Zwettl-Stadt eine Subvention für das Jahr 2011 in der Höhe von € 19.000,- zu gewähren; sie soll wegen des laufenden Finanzbedarfs im Vorhinein gewährt werden und zwar in zwei gleichen Teilbeträgen Ende Jänner und Ende Juli 2011.

Einstimmig genehmigt.

12. Änderung der Richtlinien für die jährliche Subventionsgewährung an die Freiwilligen Feuerwehren (Zl. 163-5)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 Richtlinien für die jährliche Subventionsgewährung an die Freiwilligen Feuerwehren des Gemeindegebietes beschlossen.

Diese Richtlinien sehen in Punkt 2. Berechnungskriterien einen pauschalierten „Zuschlag Atemschutz“ in der Höhe von € 73,00 jährlich vor. Mit diesem Betrag können jedoch die relativ hohen Untersuchungskosten für Atemschutzgeräteträger, die sich laut einer Empfehlung des Landesfeuerwehrkommandos alle drei Jahre dieser Untersuchung unterziehen sollen, bei weitem nicht abgedeckt werden.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge genehmigen, dass die Richtlinien für die jährliche Subventionsgewährung an die Freiwilligen Feuerwehren des Gemeindegebietes mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 abgeändert werden und sich der „Zuschlag Atemschutz“ in Hinkunft wie folgt errechnet:

Je gefördertem und im Einsatz befindlichem Atemschutzgerät (maximal sechs) soll in Hinkunft ein Beitrag zu den Untersuchungskosten für vier Feuerwehrmitglieder je Feuerwehr geleistet werden. Es wird daher die Anzahl der geförderten und im Einsatz befindlichen Atemschutzgeräte je Feuerwehr vervierfacht und sodann mit dem jeweils aktuellen Tarif für sonstige gemeindeärztliche Tätigkeiten (derzeit € 109,31) multipliziert. Da die Untersuchung in Abständen von drei Jahren zu

absolvieren ist, wird der so errechnete Betrag abschließend durch drei geteilt. Das Ergebnis dieser Berechnung ergibt den neuen jährlichen „Zuschlag Atemschutz“ je Feuerwehr.

GR Ewald Edelmaier stellt folgenden Zusatzantrag:

Der „Zuschlag Atemschutz“ wird in Hinkunft wie folgt errechnet:

Je gefördertem und im Einsatz befindlichem Atemschutzgerät (maximal sechs) soll in Hinkunft ein Beitrag zu den Untersuchungskosten für vier Feuerwehrmitglieder je Feuerwehr geleistet werden. Es wird daher die Anzahl der geförderten und im Einsatz befindlichen Atemschutzgeräte je Feuerwehr vervierfacht und sodann mit dem jeweils aktuellen Tarif für sonstige gemeindeärztliche Tätigkeiten (derzeit € 109,31) multipliziert. Da die Untersuchung in Abständen von drei Jahren zu absolvieren ist, wird der so errechnete Betrag abschließend durch drei geteilt. Das Ergebnis dieser Berechnung ergibt den neuen jährlichen „Zuschlag Atemschutz“ je Feuerwehr.

Zusätzlich soll der „Atemschutzgeräte Zuschuss“ von **jährlich € 73,--** pro Satz Atemschutzgeräte (drei Stück), maximal zwei Sätze, beibehalten werden. Die Atemschutzgeräte müssen alle sechs Jahre überprüft werden. Die Kosten für die sechs-jährige Überprüfung betragen ca. € 1.000,--! Der Zuschuss beträgt dann in sechs Jahren € 438,-- pro Satz Atemschutzgeräte. Somit würde die Überprüfung der Atemschutzgeräte fast zur Hälfte gefördert. Die Gemeinde **müsste** die Kosten zur Erhaltung der Geräte ja übernehmen.

Der Zusatzantrag wird bei 2 Pro-Stimmen (FPÖ), 1 Stimmenthaltung (GR Mag. Silvia Moser MSc.) mehrheitlich (ÖVP, SPÖ, StR. Ing. Ewald Gärber und GR Mag. Thomas Göschl) abgelehnt.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 2 Gegenstimmen (FPÖ) und 3 Stimmenthaltungen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

Bei nachfolgendem Tagesordnungspunkt ist StR. Josef Zlabinger wegen Befangenheit abwesend.

13. Sportclub Sparkasse Zwettl, Subvention 2011 (Zl. 260-1)

Der SC Sparkasse Zwettl ersucht mit Schreiben vom 31. August 2010 um Gewährung einer Subvention für das Kalenderjahr 2011.

Der Stadtrat beantragt, dem SC Sparkasse Zwettl eine Subvention in der Höhe von € 48.500,- für das Jahr 2011 zu gewähren und diese in zwei gleichen Teilbeträgen in ersten und zweiten Halbjahr 2011 auszuzahlen.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Gegenstimmen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

14. 1. Zwettler Baseballverein; Gewährung einer Startsubvention (Zl. 260-1)

Der neugegründete 1. Zwettler Baseballverein ersucht mit Schreiben vom 5. November 2010 um finanzielle Unterstützung. Dieser erfolgreiche US-Sport erfreut sich in Zwettl großer Beliebtheit. Jugendliche aus dem Gemeindegebiet nehmen sogar schon an einem regelmäßigen Trainingsbetrieb teil.

Um die bereits getätigten Investitionen etwas abdecken zu können beantragt der Stadtrat, dem neugegründeten 1. Zwettler Baseballverein eine Startsubvention in Höhe von € 370,- zu gewähren.

Einstimmig genehmigt.

15. Vergabe von Subventionen an Sportvereine und Organisationen für das Jahr 2010 (Zl. 260-1)

Der Stadtrat beantragt, an nachstehende Sportvereine und Organisationen folgende Subventionen für das Jahr 2010 zu vergeben:

Sportunion Zwettl	€ 8.000,--
Union Oberstrahlbach	€ 370,--
ESV Zwettl	€ 4.600,--
Turn- und Sportunion Jagenbach	€ 800,--
SC Zwickl Zwettl	€ 370,--

Union Sportclub Großglobnitz	€ 370,--
RC Raiba Kosmopiloten	€ 370,--
Union Tennisclub Rudmanns – Stift Zwettl	€ 475,--
Sportunion Rudmanns/Stift Zwettl Fußball	€ 475,--
USC Friedersbach	€ 1.000,--
Turnverein Zwettl	€ 370,--
Trialclub Zwettl	€ 200,--
Union Tennisclub Marbach/Walde	€ 950,--
Schachklub Zwettl	€ 3.000,--
UTC Statzenberg	€ 370,--
Sport- und Jagdschützenverein	€ 370,--
MSC Friedersbach	€ 370,--
Reitclub und Fahrverein Union Schloß Rosenau	€ 370,--
Volleyteam Waldviertel (Saison 2010/2011)	€ 5.500,--
Fremdenverkehrs u. Sportverein Schl. Rosenau	€ 200,--
Gesamtsumme:	€ 28.530,--

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Stimmenthaltungen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

Bei den beiden nachfolgenden Tagesordnungspunkten ist StR. Josef Zlabinger wegen Befangenheit abwesend.

16. Sportanlage Edelhof, Änderung des Bestandvertrages mit dem Sportclub Sparkasse Zwettl (Zl. 262-0)

Zwischen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ und dem Sportclub Sparkasse Zwettl besteht bereits seit 1. Dezember 2007 ein Bestandverhältnis über die Sportanlage Edelhof.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am 21. September 2010 mehrheitlich beschlossen, das Eigentum an der „Sportanlage Edelhof“ mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 an die gemeindeeigene Zwettler Kommunal GmbH & Co KG zu übertragen, weshalb das bestehende Mietverhältnis ab diesem Zeitpunkt zu einem Untermietverhältnis wird.

Aus diesem Grund wurde in zwischen Vertretern der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ und des Sportclubs Sparkasse Zwettl geführten Gesprächen Einigung dahingehend erzielt, dass dieser Untermietvertrag in Vertragspunkt IV. geändert werden soll.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 die Änderung des Vertragspunktes IV. des Bestandvertrages vom 12. Dezember 2007 wie folgt genehmigen:

„IV. (Bestandzins, Betriebskosten)

(1) Der Bestandzins beträgt € 100,00 (in Worten: einhundert) pro Jahr und ist am 15. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Für diesen Bestandzins wird Wertsicherung dahingehend vereinbart, dass der Bestandzins jeweils dem Stand des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2005 wertangepasst wird, wobei Schwankungen bis ausschließlich 10 % unberücksichtigt bleiben. Ausgangspunkt für die nächstfolgende Anpassung bildet der Indexstand des Monats Jänner 2011; der für eine Wertanpassung maßgeblich gewesene Indexstand bildet jeweils den Ausgangspunkt für die nächste Anpassung.

Der so ermittelte neue jährliche Bestandzins ist jeweils mit Wirksamkeit per 1. Jänner des Folgejahres zu entrichten.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass es aufgrund der vereinbarten Wertsicherung sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Senkung des Bestandzinses kommen kann.

(3) Von den auf den Bestandgegenstand entfallenden Betriebs- und Bewirtschaftungskosten werden nachfolgend taxativ aufgezählte vom Sportclub getragen:

- Wartungs- und Betriebskosten für alle technischen Einrichtungen,
- Kosten für die Betreuung und Wartung der Grünflächen,
- Reinigungskosten und Kosten für die Schneeräumung und Streuung,

- Kosten für Telefon und Internet,
- Kosten für die Abfallentsorgung.“

Sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Gegenstimmen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

17. Zwettlatalstadion, Änderung des Bestandvertrages mit dem Sportclub Sparkasse Zwettl (Zl. 262-0)

Zwischen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ und dem Sportclub Sparkasse Zwettl besteht bereits seit 1.1.1951 ein Bestandverhältnis über die Inbestandnahme von Grundstücken und Baulichkeiten in Zwettl zwecks Benützung als Sportanlage, worüber schriftliche Bestandverträge vom 18.6.1951 und 15.2.1991, jeweils samt Nachträgen hiezu, abgeschlossen wurden.

Der aktuell bestehende Bestandvertrag in der Fassung des 1. Nachtrages vom 15. Jänner 2009 datiert vom 10. November 2004.

Aufgrund geänderter steuerlicher Rahmenbedingungen wurde in zwischen Vertretern der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ und des Sportclubs Sparkasse Zwettl geführten Gesprächen Einigung dahingehend erzielt, dass dieser Bestandvertrag in Vertragspunkt IV. geändert werden soll.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 die Änderung der Absätze (1) und (2) des Vertragspunktes IV. des Bestandvertrages vom 10. November 2004 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 15. Jänner 2009 wie folgt genehmigen:

„IV.

(1) Der Bestandzins beträgt monatlich netto € 800,00 (in Worten: achthundert) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist bis spätestens 5. eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Für diesen Bestandzins wird Wertsicherung dahingehend vereinbart, dass der Bestandzins jeweils dem Stand des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2005 wertangepasst wird, wobei Schwankungen bis ausschließlich 10 % unberücksichtigt bleiben. Ausgangspunkt für die nächstfolgende Anpassung bildet der Indexstand des Monats Jänner 2011; der für eine Wertanpassung maßgeblich gewesene Indexstand bildet jeweils den Ausgangspunkt für die nächste Anpassung.

Der so ermittelte neue monatliche Mietzins ist jeweils mit Wirksamkeit per 1. Jänner des Folgejahres zu entrichten.“

Sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Gegenstimmen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

Bei nachfolgendem Tagesordnungspunkt ist GR Werner Preiss wegen Befangenheit abwesend.

18. Union Sportclub Oberstrahlbach; Gewährung einer Subvention für die Sanierung der Sportkabinen (Zl. 262-1)

Die Sanierung des 25 Jahre alten Kabinenraumes der Sportkabinenanlage Oberstrahlbach ist unumgänglich. Die Einrichtung samt Fußboden und Decke ist aus optischer und hygienischer Sicht den Sportplatzbesuchern nicht mehr zumutbar. Die gesamten Materialkosten (Einrichtung, Fußboden, Decke, Wände ausmalen,...) belaufen sich auf ca. € 3.600,-. Die dazu notwendigen Arbeiten werden zur Gänze in Eigenregie von den Vereinsmitgliedern durchgeführt. Es wird um eine Subvention in Höhe von einem Drittel der Materialkosten (€ 1.200,-) ersucht.

Der Stadtrat beantragt, dem Sportclub Oberstrahlbach für die Sanierung eine Subvention in Höhe von einem Drittel der Materialkosten, höchstens jedoch € 1.200,- zu gewähren. Die Subvention muss mittels saldierter Originalbelege nachgewiesen werden.

Einstimmig genehmigt.

19. Tennishalle Zwettl, Änderung des Bestandvertrages mit der Sportunion Zwettl, Sektion Tennis (Zl. 263-0)

Zwischen der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ und der Sportunion Zwettl, Sektion Tennis, besteht bereits seit 1. Jänner 2007 ein Bestandverhältnis über die Tennishalle Zwettl.

Aufgrund geänderter steuerlicher Rahmenbedingungen wurde in zwischen Vertretern der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ und der Sektion Tennis der Sportunion Zwettl geführten Gesprächen Einigung dahingehend erzielt, dass dieser Bestandvertrag geändert werden soll. Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 die Änderung der Kündigungsbestimmungen im zweiten Absatz des Vertragspunktes II. Pachtdauer sowie des gesamten Vertragspunktes III. Pachtzins des Bestandvertrages vom 10. Jänner 2007 wie folgt genehmigen:

„II. Pachtdauer

...
Er kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

...

III. Pachtzins

Der Pachtzins beträgt pro Kalenderjahr € 5.500,00 (in Worten: fünftausendfünfhundert) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dieser Zins ist in vier, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fälligen Teilbeträgen zu entrichten.

Der vereinbarte Pachtzins wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2005 wertbezogen. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsklausel ist die für den Monat Jänner 2011 errechnete Indexzahl.

Schwankungen bis ausschließlich 10 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Erhöhungen aus der Wertsicherung hat die Gemeinde schriftlich bekannt zu geben und werden jeweils mit 1. Jänner des Folgejahres wirksam.“

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Stimmenthaltungen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

20. Sporthalle Zwettl; Änderung der Benützungsentgelte (Zl. 263-3)

Die Benützungsentgelte für die Sporthalle Zwettl sind seit Beschluss des Gemeinderates vom 22. Oktober 2001 unverändert. Durch die steigenden Betriebskosten ist es notwendig, eine Anpassung der bestehenden Benützungsentgelte vorzunehmen. Die neue Regelung sieht folgende Tarife inkl. 20 % USt vor:

Benützungsentgelte:

- 1 Stunde gesamte Sporthalle (ohne Tribüne): € 36,-
- Tribünenbenützung pro Tag bis max. 4 Stunden: € 25,-
- Tribünenbenützung pro Tag ab 4 Stunden: € 50,-

In sämtlichen Tarifen sind Strom, Reinigung und Heizung inkludiert. Die neuen Sporthallengebühren sollen mit Wirkung 1. Mai 2011 in Kraft treten.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

21. Subventionsansuchen div. Stipendienstiftungen (ZL. 280-1)

Mit Schreiben vom 28. Juni 2010 (Leopold Figl-Stiftung) und 13. April 2010 (Julius-Raab-Stiftung) ersuchen die beiden genannten Stiftungen um Zuerkennung einer Subvention.

Die Stiftungen haben die Aufgabe, junge und begabte, aber sozial bedürftige Niederösterreicher und Niederösterreicherinnen in ihrer beruflichen Aus- und Weiterbildung zu unterstützen.

Um die Bedeutung dieser Stiftungen zu würdigen, wird die Gewährung einer Subvention von je € 100,- beantragt.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 3 Gegenstimmen (GRÜNE) mehrheitlich genehmigt.

Bei nachfolgendem Tagesordnungspunkt sind Vbgm. DI Johannes Prinz und StR. Johann Krapfenbauer wegen Befangenheit abwesend.

22. Kulturverein „Kultur:Impuls:Zwettl“, Subvention für das Jahr 2011 (Zl. 369-1)

Mit Ansuchen vom 18. 10. 2010 ersucht der Verein Kultur:Impuls:Zwettl um eine Subvention in der Höhe von € 8.000,00 zur Unterstützung der Vereinstätigkeit für das Jahr 2011 sowie für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2010.

Der Verein plant und organisiert Veranstaltungen (Konzerte, Lesungen, etc.) am dafür angemieteten Standort in der Syrnerstraße 9. Das genaue Programm für 2010 ist dem beigelegten Programmfolder zu entnehmen. Die Zahlung der Subvention soll vierteljährlich zu gleichen Teilen als Akontozahlung erfolgen, der Verein liefert ebenfalls vierteljährlich einen Tätigkeitsbericht an den Subventionsgeber.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge beschließen, den Verein Kultur:Impuls:Zwettl mit einer Subvention in der Höhe von € 8.000,00 zu unterstützen.

Nach Abgabe des Tätigkeitsberichts soll die Auszahlung vierteljährlich im Nachhinein (am 5. 1., 5. 4., 5. 7. und 5. 10.) erfolgen.

Einstimmig genehmigt.

Bei nachfolgendem Tagesordnungspunkt sind Frau StR. Andrea Wiesmüller und die Herren Stadträte Johann Krapfenbauer und Erich Stern wegen Befangenheit abwesend.

23. Vergabe von Subventionen an Vereine und Organisationen für das Jahr 2010 (Zl. 369-1)

Der Stadtrat beantragt, an nachstehende Vereine und Organisationen folgende Subventionen für das Jahr 2010 zu vergeben:

C.M. Ziehrer	2.200,00
Naturfreunde Zwettl	400,00
Alpenverein Zwettl	480,00
Bildungshaus Stift Zwettl	1.650,00
Volkshochschule Zwettl	4.500,00
Theatergruppe Zwettl	3.900,00
Jeunesse Zwettl	3.900,00
Pfadfindergruppe Zwettl	400,00
Pfadfindergruppe Stift Zwettl	400,00
Musikfabrik Edelhof	3.000,00
Blaugelbe Zwettl	4.840,00
Zwettler Singkreis	400,00
Filmclub Zwettl	400,00

Martinsberger Lokalbahnverein	1.100,00
Musikverein Marbach/Walde	400,00
Österreichische Kinderfreunde, OG Zwettl	330,00
Waldviertel Akademie	700,00
Museumsverein Zwettl	6.000,00
Modell-Renn-Club-Waldviertel	300,00
Kulturverein Friedersbach	330,00
Verein Stein Kunst und Co	330,00
Kulturverein Strahlbach	330,00
Musikverein Kirchberg/Walde	240,00
Gesamtsumme	

36.530,00

Einstimmig genehmigt.

24. Vergabe von Subventionen für 2010 (Zl. 424-4, 424-5)

a) Seniorenbund, Pensionistenverbände und Kriegssopfer- und Behindertenverband **b) Soziale und karitative Vereine**

Von den nachstehenden Vereinen bzw. Verbänden wurde um Gewährung einer Subvention angesucht.

Der Stadtrat beantragt, folgende Subventionen zu gewähren:

a) Seniorenbund und Pensionistenverbände sowie Kriegssopfer- und Behindertenverband:

NÖ Seniorenbund, Stadtgruppe Zwettl	(105 Mitglieder)	€ 240,--
NÖ Seniorenbund, Ortsgruppe Friedersbach	(83 Mitglieder)	€ 160,--
NÖ Seniorenbund, Ortsgruppe Oberstrahlbach	(137 Mitglieder)	€ 240,--
NÖ Seniorenbund, Ortsgruppe Großglobnitz	(79 Mitglieder)	€ 160,--
NÖ Seniorenbund, Ortsgruppe Jagenbach	(64 Mitglieder)	€ 160,--
NÖ Seniorenbund, Ortsgruppe Rieggers	(22 Mitglieder)	€ 83,--
NÖ Seniorenbund, Ortsgruppe Rudmanns	(108 Mitglieder)	€ 240,--
NÖ Seniorenbund, Ortsgruppe Zwettl-Land	(128 Mitglieder)	€ 240,--
Pensionistenverband, Ortsgruppe Zwettl-Umgebung	(157 Mitglieder)	€ 240,--
Pensionistenverband, Ortsgruppe Rosenau Schloß	(23 Mitglieder)	€ 83,--
Kriegssopfer- und Behindertenverband Zwettl	(426 Mitglieder)	€ 402,--
		€ 2.248,--

b) Soziale und karitative Vereine:

MS-Club Zwettl		€ 200,--
Hospizbewegung Zwettl		€ 200,--
Kneipp Aktiv-Club Zwettl		€ 200,--
Rat und Hilfe, Beratungszentrum Zwettl		€ 200,--
Osteoporose – Selbsthilfegruppe Zwettl		€ 200,--
Verein Angehörige Drogenabhängiger		€ 200,--
Verein „TUT GUT“ – Förderverein der Abt. f. Kinder- und Jugendheilkunde		€ 200,--
Verein für ganzheitliche Förderung und Therapie NÖ GmbH		€ 300,--
Frauenberatung Zwettl		€ 300,--
		€ 2.000,--

Einstimmig genehmigt.

25. Weihnachtsaktion für Bedürftige im Gemeindegebiet (Zl. 429-2)

Der Stadtrat beantragt, im heurigen Jahr eine Weihnachtsaktion für Bedürftige im Gemeindegebiet durchzuführen, wobei diese einmalig einen Betrag in der Höhe von € 100,--/Person erhalten sollen. Der Personenkreis soll so wie bisher nach Absprache mit den Ortsvorstehern ermittelt werden. In der Stadt Zwettl soll ebenfalls der bisherige, wieder neu überarbeitete Personenkreis beteiligt werden. Darüber hinaus soll der Bürgermeister ermächtigt werden, in Einzelfällen bei Bekanntwerden von weiteren bedürftigen Personen, auch diese mit der Weihnachtsaktion zu beteiligen. Im Vorjahr wurde ein Gesamtbetrag von € 5.100,00 ausbezahlt. Eine Liste der beteiligten Personen erging an die Gemeinderatsklubs.

Einstimmig genehmigt.

26. Richtlinien für die Gewährung von Umweltförderungen (Zl. 529-7)

Auf der Grundlage der vom Gemeinderat zuletzt am 12. Dezember 2005 und 3. Oktober 2006 gefassten Beschlüsse und der diesbezüglichen Richtlinien gewährt die Stadtgemeinde Zwettl einmalige nicht rückzahlbare Förderungen für die Anschaffung von Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Biomasse-Heizungsanlagen (Holz-Saugzugkessel mit Pufferspeicher, Holz-Hackschnitzelheizungsanlagen, Holz-Pelletsheizungsanlagen), Wärmepumpenanlagen sowie für die Herstellung von Fernwärmeanschlüssen, für die nachträgliche Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke und für die Errichtung von Regenwasserauffangbehältern. Die Gültigkeit dieser Richtlinien ist mit 31. Dezember 2010 begrenzt.

Diese Förderungen wurden in den letzten Jahren im Zusammenhang mit sehr attraktiven Förderungsmöglichkeiten des Landes und des Bundes in zunehmendem Ausmaß in Anspruch genommen (2005: 82 Förderungen ca. € 24.700,--, 2009: 226 Förderungen ca. € 75.000,--), sodass die Gemeindeförderungen den ursprünglich beabsichtigten Anreizcharakter verloren haben. Die im Voranschlag 2010 vorgesehenen Mittel in Höhe von € 77.000,-- waren durch 191 Förderungsgewährungen zum 21. Mai 2010 verbraucht. Es liegen derzeit 96 weitere Förderungsansuchen vor, weshalb hierfür im zu beschließenden 2. Nachtragsvoranschlag weitere Förderungsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen.

Da die Gültigkeit der Förderungsrichtlinien zum 31. Dezember 2010 endet, erfolgte eine Evaluierung der Umweltförderungen. Sofern für eine Liegenschaft nicht bereits früher eine gleichartige Gemeindeförderung gewährt wurde, sollen künftig nach Maßgabe der vorhandenen und budgetierten Mittel folgende Umweltförderungen gewährt werden:

- a) Förderung für Photovoltaikanlagen mit einem Pauschalbetrag von € 400,-- je Liegenschaft
- b) Förderung von Biomasseheizungsanlagen (Holz-Saugzugkessel mit Pufferspeicher, Holz-Hackschnitzelheizungsanlagen, Holz-Pelletsheizungsanlagen sowie Holz-Pelletseinzelöfen) mit 2 % der Anschaffungskosten (ohne Installation), höchstens jedoch € 250,--
- c) Förderung für die nachträgliche Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke in mehr als 15 Jahre alten Gebäuden mit 5 % der Anschaffungskosten (ohne Montage) des Dämmmaterials auf einer belegbaren Fläche von höchstens 150 m², höchstens jedoch € 200,-- je Wohngebäude
- d) Förderung des Ankaufs von Elektrofahrrädern und Elektromopeds mit 10 % der Anschaffungskosten höchstens jedoch € 200,-- je Haushalt

Die Richtlinienentwürfe wurden unter Anwendung folgender für alle Förderungen geltenden Eckpunkte erstellt:

- Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Förderungsgewährung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen und budgetierten Mittel der Gemeinde.
- Gefördert wird die einmalige Anschaffung in Wohngebäuden bzw. Haushalten durch einen einmaligen grundsätzlich nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- Zuschusswerber können Hauseigentümer, Einzelpersonen und Familien sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ haben oder diesen in der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ begründen wollen.

- Förderungen werden nur für jene Liegenschaften/Haushalte gewährt, die ganzjährig mit Hauptwohnsitz bewohnt sind.
- Die Einhaltung allfälliger bestehender baubehördlicher Bestimmungen ist Förderungsvoraussetzung.
- Die Förderungsgewährung erfolgt nur über schriftliches Ansuchen (inkl. Vorlage der saldierten Rechnung), welches binnen zwei Monaten ab Datum der Rechnung über die Anschaffung des Förderungsgegenstandes im Stadtamt Zwettl einlangen muss.
- Die Genehmigung der einzelnen Förderungsansuchen – sofern sie den Richtlinien entsprechen – ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten; dem Stadtrat obliegt es, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren. Dem Gemeinderat ist die Behandlung jener Ansuchen für Förderungsgegenstände vorbehalten, die nicht von den Richtlinien erfasst sind.
- Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden.
- Die Förderungsrichtlinien gelten für den Zeitraum vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011, wobei das Datum des Einlangens vollständiger Ansuchen (inkl. erforderlicher Beilagen) maßgeblich ist. Abweichend davon sind die neu zu beschließenden Richtlinien (Photovoltaikanlagen, Biomasse-Heizungsanlagen, Geschoßdeckendämmung) auch auf jene Ansuchen anzuwenden, die bereits 2010 eingelangt sind, jedoch mangels budgetärer Deckung erst im Jahr 2011 behandelt werden können.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge im Sinne der obigen Ausführungen neue, für das Jahr 2011 geltende Förderungsrichtlinien, welche dem Antrag im Entwurf angeschlossen sind, genehmigen.

StR. Ewald Gärber stellt folgenden Abänderungsantrag:

Wir beantragen, den vorliegenden Tagesordnungspunkt folgendermaßen abzuändern:

Der vorliegende Text im Absatz 4 möge durch folgenden Text ersetzt werden:

a) Förderung für Photovoltaikanlagen mit einem Betrag von 100 Euro pro installiertem 1 kW-peak, maximal 300 Euro pro Liegenschaft.

b) Förderung von Biomasseheizanlagen (Holz-Saugzugkessel mit Pufferspeicher, Holz-Hackschnitzelheizungen, Holz-Pelletsheizanlagen sowie Pelletseinzelöfen mit 4 % der Anschaffungskosten (ohne Installation), höchstens jedoch € 440.- pro Liegenschaft

c) Förderung von thermischen Solaranlagen mit € 40 pro Quadratmeter installierter Kollektorfläche, höchstens jedoch € 440 je Liegenschaft

d) Förderung des Ankaufs von Elektrofahrrädern und Elektromopeds mit 10 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch € 200.- je Haushalt

Für die unter Punkt a) angeführte Photovoltaikförderung sind die Fördermittel mit maximal € 20.000, für die unter Punkt d) angeführte Förderung von Elektrofahrrädern und Elektromopeds mit maximal € 10.000 für das Jahr 2011 begrenzt.

Im letzten Punkt im Absatz 5 findet sich derzeit folgender Satz:

Abweichend davon sind die neu zu beschließenden Richtlinien (Photovoltaikanlagen, Biomasse-Heizungsanlagen, Geschoßdeckendämmung) auch auf jene Ansuchen anzuwenden, die bereits 2010 eingelangt sind, jedoch mangels budgetärer Deckung erst im Jahr 2011 behandelt werden.

Dieser Satz ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

Auf alle bis zum 31.12.2010 eingebrachten Anträge sollen die bisher geltenden Richtlinien Anwendung finden.

Es soll damit sichergestellt werden, dass alle Antragsteller im Förderzeitraum 1.1.2006-31.12.2010 die gleichen Förderbeträge für vergleichbare Umweltmaßnahmen erhalten.

Der Abänderungsantrag wird bei 7 Pro-Stimmen (GRÜNE und SPÖ) mit 29 Gegenstimmen (ÖVP und FPÖ) mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 7 Gegenstimmen (GRÜNE und SPÖ) mehrheitlich genehmigt.

27. Österreichisches Rotes Kreuz, Ansuchen um Erhöhung des Gemeinderettungsdienstbeitrages (Zl. 530-1)

Die Bezirksstelle Zwettl des Österreichischen Roten Kreuzes ersucht mit Schreiben vom 8. November 2010 um Erhöhung des Gemeinderettungsdienstbeitrages von derzeit € 3,50 auf eine neue Kopfquote von € 5,50. Das Ansuchen wird damit begründet, dass sich einerseits die Tätigkeiten des Roten Kreuzes vermehrt haben und andererseits demgegenüber noch die Kosten für Personal und Betriebsmittel gestiegen sind. Darüber hinaus führen die leider sehr ungünstigen Verträge mit den Krankenkassen dazu, dass z.B. Leerfahrten ohne Patienten nicht mehr bezahlt werden, auch wenn der Transport des Patienten in die betreffende Einrichtung von der Kassa übernommen wird. Die Rückfahrt geht zu Lasten des Roten Kreuzes.

All diese Umstände haben dazu geführt, dass der Abgang im Rettungs- und Krankentransportdienst allein für den Dienstbetrieb ohne jegliche Investitionen und ohne Abschreibungen im Jahr 2010 voraussichtlich mehr als € 110.000,-- betragen wird. Eine Durchrechnung des Voranschlages für das Jahr 2011 hat ergeben, dass ohne Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinden, der ja nur für die lokalen Rettungs- und Krankentransportdienste vorgesehen ist, ein ordnungsgemäßer Betrieb unter Aufrechterhaltung derselben Leistungsqualität wie bisher nicht möglich sein wird.

Zur Unterstützung der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Rettungsdienstes beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge die Erhöhung des Gemeinderettungsdienstbeitrages von € 3,50 auf € 5,50 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

28. Aufschließung des neuen Betriebsgebietes Zwettl; Auftragsvergabe für Asphaltierungsarbeiten (Zl. 612-1)

In der Gemeinderatssitzung am 21.09.2010, TOP 17, wurden die Unterbauarbeiten im neuen Betriebsgebiet Zwettl nördlich der Landesstraße LB 38 beschlossen. Im Frühjahr 2011 ist für die komplette Hauptstraße sowie für die beidseitigen Querstraßen bis zu den derzeitigen Grundstücksgrenzen die Asphaltierung der Fahrbahn mit einer Breite von 6 m geplant. Weiters soll ein einseitiger Parkstreifen mit Asphaltrecycling (KRC) mit einer Breite von 2,5 m hergestellt werden.

Die Asphaltierungsarbeiten sollen von der Firma Swietelsky Bauges.m.b.H., Rudmanns, laut Angebot vom 03.09.2010 zum Preis von € 55.620,00 inkl. USt. im Zuge einer Direktvergabe gemäß BVergG 2006 durchgeführt werden. Das Angebot wurde auf Preisbasis des Billigstbieteroffertes der Firma Swietelsky vom 31.08.2010, betreffend diverse Asphaltierungsarbeiten im Gemeindegebiet von Zwettl im Jahr 2010, erstellt.

Der Stadtrat beantragt, die Asphaltierungsarbeiten an die Firma Swietelsky aus Rudmanns zu vergeben.

Einstimmig genehmigt.

Bei nachfolgendem Tagesordnungspunkt ins StR. Franz Mold wegen Befangenheit abwesend.

29. LAbg. Franz Mold, Jahrlings 36; Auflassung und käufliche Überlassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Zwettl Parz. Nr. 1734/3, KG Jahrlings (Zl. 612-5)

Im Bereich der im Eigentum von Herrn LAbg. Franz Mold befindlichen Liegenschaft Jahrlings 36 verläuft das öffentliche Gut Parz.Nr. 1734/3, EZ 119, KG Jahrlings, derart, dass es bis an die Hauseinfahrt bzw. an die Gebäudemauern reicht. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2010, eingelangt am 3. November 2010, teilt LAbg. Franz Mold mit, dass er beabsichtigt auf seinem Anwesen eine bauliche Umgestaltung durchzuführen und dabei auch den Vorgartenbereich einzubeziehen. Dieser Vorgarten befindet sich jedoch auf einer Teilfläche des öffentlichen Gutes der Gemeinde Parz.Nr. 1734/3.

Zur besseren Bebaubarkeit bzw. zur Arrondierung seines Grundbesitzes ersucht Herr Mold um Auflassung und käufliche Überlassung einer Teilfläche des genannten öffentlichen Gutes, wobei es sich konkret um eine etwa 30 m² große Teilfläche handelt, die in der Natur nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt wird. Als Kaufpreis werden € 3,00/m² vorgeschlagen. Der Gesuchsteller würde auch die anfallenden Kosten der Vermarktung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung, Kosten und Gebühren, welcher Art auch immer, tragen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die Auflassung und käufliche Überlassung der antragsgegenständlichen Teilfläche zu den obigen Bedingungen genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

30. Kommassierung in Bösenneunzen; Auflassung und käufliche Überlassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Zwettl Parz. Nr. 739/6 und 745, KG Bösenneunzen (Zl. 612-5)

Die Stadtgemeinde Zwettl ist Eigentümerin des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 745 und 739/6 der KG Bösenneunzen. Im Zuge des laufenden Zusammenlegungsverfahrens ergibt sich für Frau Agnes Kröss sowie für die Ehegatten Manfred und Angela Schuh die Möglichkeit der Arrondierung ihres Grundbesitzes. Mit Schreiben vom 5. November 2010 ersuchen sie daher um Auflassung und käufliche Überlassung wie folgt:

- a) Manfred und Angela Schuh, Bösenneunzen 7:
Grundstück Nr. 739/6 (Trennstück 14), EZ 42, Katasterfläche 69 m² und
Trennstück Nr. 15 mit 39 m² von Grundstück Nr. 745, sohin insgesamt 108 m²
- b) Agnes Kröss, Bösenneunzen 15:
Trennstück 16 mit 68 m² von Grundstück Nr. 745

Es handelt sich konkret um Teilflächen, die in der Natur nicht als öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden, sondern vielmehr den Charakter von Nebenflächen aufweisen.

Die Gesuchsteller bieten einen Kaufpreis von € 1,45 je Quadratmeter an und würden die anfallenden Kosten der Vermarktung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung, Kosten und Gebühren, welcher Art auch immer, tragen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die Auflassung und käufliche Überlassung antragsgemäß genehmigen.

Einstimmig genehmigt.

31. Thomas Weber, Liechtensterngasse 3-21/3/2, 1120 Wien; Auflassung sowie tauschweise und käufliche Überlassung von Teilflächen des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Zwettl Parz. Nr. 594/1 und 595, KG Neusiedl (Zl. 612-5)

Herr Thomas Weber ist Eigentümer der Liegenschaft Neusiedl 2 (Grundstücke Nr. 171/2, 169, 167 u.a.) und beabsichtigt, den westlichen Teil des Gebäudebestandes abzurechen, einen Wohnhausneubau zu errichten und in diesem Zusammenhang seinen Grundbesitz zu arrondieren. Mit Schreiben vom 8. November 2010 teilt Herr Weber mit, dass

- a) der im Hintausbereich befindliche Gemeindeweg Parz.Nr. 595 in der Natur überwiegend über seine Grundstücke Nr. 171/2, 169 und 167 verläuft,
- b) die östliche Grundgrenze zum öffentlichen Gut Parz.Nr. 594/1 mit einem alten Gebäudebestand bebaut ist und
- c) südlich seines Hauses zwischen seinen Grundstücken Nr. 171/2 und 260 die Wegparzelle Nr. 594/1 verläuft, die seinen Grundbesitz trennt.

Er ersucht um tauschweise bzw. käufliche Überlassung der in einer dem Ansuchen beiliegenden Plandarstellung farblich markierten Bereiche.

Den Ausführungen des Herrn Weber zufolge würde es sich im nördlichen und östlichen Liegenschaftsbereich im Wesentlichen um berichtigende Vermessungen handeln. Im südlichen Bereich würde die planlich dargestellte Wegverbindung wegfallen, die in der Natur ohnehin nicht existiere. Vielmehr stelle diese Fläche teilweise die Zufahrt zum Haus des Gesuchstellers dar bzw. handelt es sich um bisher bereits immer mitbewirtschaftete Flächen.

Der Gesuchsteller bietet für die sich ergebende Differenzfläche einen Quadratmeterpreis von € 1,45 an und würde überdies die Kosten der Vermarktung, Vermessung und grundbücherlichen Durchführung und alle anderen mit dem Kauf zusammenhängenden Kosten, Abgaben und Gebühren, welcher Art auch immer, tragen.

Eine durchgeführte Besichtigung an Ort und Stelle, hat zu a) ergeben, dass es sich um eine sehr zweckmäßige Anpassung des Mappenstandes an den Naturstand handelt. Zu b) wurde festgestellt, dass der sich offensichtlich schon seit jeher auf öffentlichem Gut befindliche alte Gebäudebestand einerseits eine Engstelle bildet und andererseits die im Flächenwidmungsplan vorgesehene Straßenfluchtlinie an der derzeitigen Katastergrenze verläuft. Die Situation soll daher unverändert belassen werden. Zu c) wurde festgestellt, dass sich hier auch die Aufstellfläche für den Maibaum befindet und eine Auflassung und Veräußerung der Wegfläche nur soweit erfolgen soll, soweit für den Zweck des Maibaumaufstellens kein Bedarf besteht.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge das Ansuchen vom 8. November 2010 um Auflassung sowie tauschweise und käufliche Überlassung von öffentlichem Gut betreffend

- a) antragsgemäß genehmigen, betreffend
- c) teilweise mit der zuvor beschriebenen Einschränkung der Maibaum-Aufstellfläche genehmigen und betreffend
- b) ablehnen.

Einstimmig genehmigt.

32. Retentionsbecken in der KG Rieggers – Grundstücksankauf (Zl. 639-1, 840-1)

In der Sitzung des Gemeinderates vom 29. September 2009, Tagesordnungspunkt 25 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass in der KG Rieggers zum Schutz der Ortschaft Rieggers vor bis zu 100-jährigen Hochwässern ein Retentionsbecken errichtet werden soll. Des Weiteren wurden die für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Grundablösen und Entschädigungen beschlossen.

Frau Helga und Herr Willibald Vogler, Süßenbach 10, 3932 Kirchberg am Walde, sind Eigentümer der Grundstücke Nr. 864 und 962 in der KG Rieggers, welche im Stauraum des Retentionsbeckens liegen. Für die Verkehrswertminderung hätten die Eigentümer eine einmalige Entschädigung erhalten. Bei den letzten Besprechungen wurde es jedoch als für sinnvoll erachtet, die beiden Grundstücke anzukaufen, da sie für den für die Herstellung des Dammes notwendigen Materialabtrag und die Verfuhr desselben notwendig sind.

Bei der gestrigen Besprechung mit der Familie Vogler im Bauamt der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ konnte man sich auf einen Kaufpreis von € 0,50 / m² einigen. Daraus ergibt sich folgender Gesamtkaufpreis:

Grst.Nr.: 864, KG Rieggers: 1.230,00 m² * € 0,50 / m² = € 615,00

Grst.Nr.: 962, KG Rieggers: 1.993,00 m² * € 0,50 / m² = € 996,50

3.223,00 m² * € 0,50 / m² = € 1.611,50

Im Sinne eines reibungslosen Bauablaufes bei der Herstellung des Retentionsbeckens in Rieggers beantragt der Stadtrat, der Gemeinderat möge die Zustimmung für den Kauf der oben angeführten Grundstücke der Familie Vogler sowie für die Tragung der mit Kauf und dessen grundbücherlicher Durchführung verbundenen Nebenkosten erteilen.

Einstimmig genehmigt.

33. Förderaktion „Klima- und Energie-Modellregionen“ des Klima- und Energiefonds: Grundsatzbeschluss über Projektteilnahme (Zl. 750-9)

Auf Grund einer Ausschreibung des Klima- und Energiefonds zum Förderprogramm "Klima- und Energie-Modellregionen" hat die Stadtgemeinde Zwettl in Zusammenarbeit mit der Energieagentur der Regionen, Waidhofen/Thaya, im Oktober 2010 das Projekt „Zwettler REIZE – natürliches Reizklima einer innovativen Zwettler Energiezukunft“ entwickelt und die Projekteinreichung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien, übermittelt.

Die wesentlichen Inhalte der rund 70 Seiten umfassenden Projekteinreichung werden skizziert wie folgt:

Kurzbeschreibung des Projektes:

Ausgehend von den jahrzehntelangen Maßnahmen im Bereich Umwelt, Verkehr und Energie, später auch Klima wird die Stadtgemeinde in Zusammenarbeit mit den lokalen Interessensgruppen, das Thema Klima und Energie als verbindendes Zukunftsthema fokussieren und so die Modellregion Zwettl im Jubiläumsjahr (40 Jahre "Großgemeinde") starten.

Finales Ziel ist der Weg in eine autonome Energiezukunft, die Reduktion der Treibhausgasemissionen und das Erreichen eines möglichst geringen ökologischen Fußabdruckes. Die gewählten Schwerpunktthemen sind klimagerechte Land- und Forstwirtschaft, Wasserkraft, Solarenergie und Windkraft.

Die Region verfügt über 25 Schulstandorte sowie eine Reihe weiterer pädagogischer Einrichtungen, die als Partner für Kommunikation und Partizipation im Rahmen der Klima und Energiemodellregion fungieren.

Beschreibung von messbaren Zielen:

Energiemonitoring soll in allen relevanten Gemeindegebäuden und –anlagen, weiters in 20 Betrieben und Institutionen, insbesondere in den Schulen sowie in 200 Haushalten implementiert sein; durch möglichst gute Verteilung (in jeder der 61 Katastralgemeinden entsprechender Schneeballeffekt!).

Der Trend zur laufenden Vermehrung des Geldabflusses für Fossilenergieeinkauf soll gestoppt und umgekehrt werden – in Richtung Reduktion des Geldabflusses. Die Anzahl der jährlichen Gebäudesanierungen soll um 50 % gesteigert werden. Zumindest eine Firmenkooperation zum Thema Energieeffizienz und/oder Ökoenergie soll sich in den ersten beiden Jahren bilden.

Durchführung von zumindest 2 Thermografie-Aktionen zur Bewusstseinsbildung und als Anknüpfungspunkt insbesondere für Schulen und Haushalte.

Für die Schulen soll ein Maßnahmenkatalog entstehen, zufolge dessen die Energieeffizienz um zumindest zehn Prozent zu steigern ist.

An der Entwicklung dieses Maßnahmenkataloges sowie an der Einleitung der entsprechenden Maßnahmen beteiligen sich zumindest fünf Schulen und 15 Betriebe (aus Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie).

Projektzeitraum, Gesamtkosten und Finanzierung:

Die Gesamtprojektkosten für die gesamte Projektlaufzeit von drei Jahren belaufen sich gemäß Projekteinreichung voraussichtlich auf € 124.000,--, wovon € 39.840,-- auf die Erstellung des Umsetzungskonzeptes (1. Jahr) und voraussichtlich € 84.160,-- auf die Umsetzungsphase (Infrastruktur und regionale Verankerung im 2. und 3. Jahr) entfallen.

Die Finanzierung soll einerseits durch Förderungsmittel des Klima- und Energiefonds im Ausmaß von 60 % der Gesamtprojektkosten und andererseits durch Gemeindemittel im Ausmaß von 40 %, das sind voraussichtlich € 49.600,-- erfolgen. Die nach Förderungsabzug aufzubringenden Gemeindemittel verteilen sich auf die Jahre 2011 bis 2013 wie folgt: ca. € 16.000,-- im Jahr 2011, ca. € 16.800,-- im Jahr 2012 und ca. € 16.800,-- im Jahr 2013.

Auswahlverfahren und weiterer Ablauf:

Die eingereichten Projekte, so auch das am 27. Oktober 2010 vorgelegte Projekt, werden nun nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch die Abwicklungsstelle (Kommunalkredit Public Consulting) einer externen Fachjury zur Beurteilung vorgelegt und es wird dazu voraussichtlich am 7. Dezember 2010 ein Hearing stattfinden. Auf Grundlage der Empfehlungen der externen Jury trifft sodann das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Entscheidung über die Beauftragungen und Förderungsgewährungen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, das gegenständliche Projekt im Falle einer positiven Entscheidung im Auswahlverfahren und bei Förderungsgewährung durch den Klima- und Energiefonds in den Jahren 2011 bis 2013 umzusetzen und hierfür die erforderlichen Budgetmittel zur Verfügung zu stellen.

Einstimmig genehmigt.

Bei nachfolgendem Tagesordnungspunkt ist VbGm. DI Johannes Prinz wegen Befangenheit abwesend.

34. Projekte des Vereines Zwtzler Wirtschafts- und Tourismusmarketing; Subvention für 2011 (Zl. 771-1)

Zur wirtschaftlichen und touristischen Belebung der Stadt hat der Verein Zwtzler Wirtschafts- und Tourismusmarketing für das Jahr 2011 folgende Maßnahmen geplant, die mit Unterstützung und in Kooperation mit der Stadtgemeinde Zwtztl-NÖ umgesetzt werden sollen:

Maßnahme/Veranstaltung	Kostenschätzung
Gästezimmernachweis 2011/2012	€ 1.400,00
Marketingmaßnahmen: WV-Bus, Gutscheinaktion in den Geschäften	€ 700,00
Fasching Montag	€ 2.000,00
Autofrühling	Kostentragung ausschließlich WTM
Frühlingseinkaufsfest, 10 % Aktion, Give-Aways	€ 3.000,00
Osteraktion, Verteilung von Kinderüberraschungseiern	€ 400,00
Italienischer Markt in der Innenstadt zu Pfingsten	€ 1.000,00
40 Jahre Großgemeinde	€ 2.500,00
Kletterveranstaltung	€ 2.500,00
Flohmarkt in Kooperation mit den Pfadfindern	€ 2.500,00
Waldviertel Pur	€ 1.000,00
Lebendes Handwerk	€ 3.000,00
Zwtzler Autoherbst	Kostentragung ausschließlich WTM
Leopoldiaktion, 10 % Aktion, Give-Aways	€ 3.000,00
Zwtzler Advent	€ 23.000,00
Weihnachtsbeleuchtung	€ 10.000,00
Diverse Unterstützungen	€ 2.000,00
SUMME	€ 58.000,00

Der Stadtrat beantragt, mit Ausnahme des Autofrühlings und des Autoherbstes, alle vom WTM im Jahr 2011 gesetzten Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte mit 60 % der Nettoausgaben von max. € 58.000,-, somit mit einer Subvention in Höhe von max. € 34.800,- zu unterstützen.

Die Subvention soll in zwei Teilbeträgen in Höhe von jeweils € 15.000,- im Jänner und im Juni 2011 akontiert werden, die Gesamtabrechnung erfolgt nach Vorlage der Gesamtausgaben und -einnahmen durch den WTM. Die detaillierte Abrechnung und der Verwendungsnachweis haben dergestalt zu erfolgen, dass von den tatsächlichen, der Höhe nach begrenzten Projektausgaben (€ 58.000,-) alle erzielten Projekteinnahmen (Förderungen Land NÖ u. Ä., Inserate, Werbe- und Sponsorbeiträge, Förderungen, Mietentgelte usw.) abgezogen werden; die sich daraus errechnenden tatsächlichen Kosten stellen sodann die Basis für die prozentuelle Berechnung der Subventionshöhe dar, sodass sich mit der Erzielung von projektbezogenen Einnahmen eine anteilige Reduzierung der Subvention ergibt.

Der Antrag des Stadtrates wird bei einer Stimmenthaltung (GR Mag. Thomas Göschl) mehrheitlich genehmigt.

35. Änderung der Richtlinien für die Förderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Zwettl (Zl. 789-0)

Die Stadtgemeinde Zwettl gewährt derzeit im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien und nach Maßgabe der budgetären Mittel Förderungen für die Wirtschaft in Form von verzinsten Ratenzahlungen, Arbeitsplatzprämien, Zinsenzuschüssen bei Existenzgründungen und für Nahversorgungsbetriebe, nicht rückzahlbaren Förderungsbeträgen für Vereine und Organisationen sowie Mietzuschüssen. Es sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

a) Arbeitsplatzprämien

Eine Evaluierung der bestehenden Förderungsmöglichkeiten hat ergeben, dass die Förderung in Form von Zinsenzuschüssen für Existenzgründungen und Nahversorgungsbetriebe im Zeitraum 2005 bis 2010 von 28 Betrieben und die im Jahr 2006 geschaffene Förderung in Form von Mietzuschüssen bisher von 22 Unternehmen in Anspruch genommen wurde und die Inanspruchnahme damit den Zielsetzungen zur Unterstützung der Gründung betrieblicher Existenzen sowie der Sicherung der Nahversorgungsbetrieben entspricht.

Die Arbeitsplatzprämie wurde hingegen im Zeitraum 2005 bis 2010 lediglich von fünf Betrieben in Anspruch genommen und es wurde damit der gewünschte Lenkungseffekt nicht erreicht.

Es sollen daher die Bestimmungen über die Gewährung von Arbeitsplatzprämien [Teil A § 3 lit. b) bzw. Teil B Punkt II.] auslaufen und nur mehr auf bis zum 31. Dezember 2010 vollständig einlangende Förderungsansuchen Anwendung finden.

b) Mietzuschüsse

Die bestehenden Förderungsrichtlinien sehen in Punkt VI. § 2 den Nachweis der Mitgliedschaft in taxativ aufgezählten Gremien bzw. Innungen der Wirtschaftskammer Niederösterreich vor. Im Zuge einer Novelle der Fachgruppenorganisationsordnung der Wirtschaftskammer haben sich nun die Bezeichnungen einzelner Gremien und Innungen geändert, die auch eine Aktualisierung der Bezeichnungen in den Förderungsrichtlinien erforderlich macht.

Diese Bezeichnungen werden derzeit in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer überarbeitet.

Die Änderungen werden bis zur Gemeinderatssitzung in die aktualisierte Textfassung der Förderungsrichtlinien eingearbeitet.

§ 5 sieht vor, dass die Auszahlung zugesagter Mietzuschüsse jeweils nach erfolgtem Nachweis des entrichteten Mietzinses halbjährlich im Nachhinein zum 1. April und 1. Oktober erfolgt. Es fehlt jedoch eine Bestimmung über das Verfallen einer zugesagten Förderung für den Fall, dass die abverlangten Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Es soll daher eine Textergänzung dahingehend erfolgen, dass für zugesagte aber nicht beanspruchte Mietzuschüsse ein Verfall eintritt, wobei nach dem Enden des dreijährigen Förderungszeitraumes eine dreimonatige Frist zur nachträglichen Vorlage der erforderlichen Nachweise vorgesehen werden soll.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge

a) hinsichtlich der Gewährung von Arbeitsplatzprämien das Auslaufen,

b) hinsichtlich der Gewährung von Mietzuschüssen die Aktualisierung der Bezeichnungen von Gremien bzw. Innungen sowie die Aufnahme einer Bestimmung über den Verfall einer bereits

- zugesagten Förderung bei nicht zeitgerechter Nachweisvorlage unter Berücksichtigung einer Dreimonatsfrist nach Enden des Förderungszeitraumes und
- c) die diesbezügliche textliche Aktualisierung der Förderungsrichtlinien, welche bis zur Gemeinderatssitzung vorliegen wird, wobei die Änderungen ab 1. Jänner 2011 in Kraft treten sollen,
- beschließen.

Einstimmig genehmigt.

36. Kinderspielplatz Eschabruck, Erweiterung, Bestandvertrag über das Grundstück Nr. 877/2 der KG Eschabruck (Zl. 815-1)

Über Wunsch der Bevölkerung soll der Kinderspielplatz in Eschabruck auf das Grundstück Nr. 877/2 der KG Eschabruck erweitert werden.

Dieses Grundstück steht im Eigentum der Ehegatten Erika und Franz Häusler aus 3914 Waldhausen 13.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge seine Zustimmung erteilen, dass für die Erweiterung des bestehenden Kinderspielplatzes mit den Ehegatten Häusler ein Bestandvertrag mit im Wesentlichen folgendem Inhalt abgeschlossen wird:

- Bestandgegenstand ist das Grundstück Nr. 877/2 der KG Eschabruck mit einem Flächenausmaß von 46 m²,
- der Bestandvertrag beginnt am 1. Jänner 2011 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; er kann von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei die Ehegatten Häusler für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Vertragsabschluss auf dieses Kündigungsrecht verzichten,
- als Bestandszins wird lediglich ein Anerkennungszins in der Höhe von € 1,00 jährlich vereinbart,
- die Bestandgeber gestatten die zum Betrieb eines Spielplatzes erforderliche Aufstellung von Geräten und Einrichtungen sowie allenfalls die Errichtung einer Einfriedung, übernehmen jedoch keinerlei Haftung und Verantwortung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Spielplatzes, die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat sie diesbezüglich gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten,
- nach Beendigung des Bestandverhältnisses ist das Grundstück in den ursprünglichen Zustand zu versetzen,
- alle mit der Vertragserrichtung verbundenen Kosten und Gebühren hat die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu tragen.

Einstimmig genehmigt.

37. Grundverkauf in der KG Uttissenbach (Zl. 840-3)

Frau Petra Schaubensteiner und Herr Michael Janous haben mit Schreiben vom 27. September 2010 um käufliche Überlassung des Grundstückes Nr. 218 der KG Uttissenbach im Ausmaß von 947 m² zum Preis von € 8,50 je m² ersucht.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge den Grundverkauf zu folgenden Bedingungen genehmigen:

- a) Der Kaufpreis beträgt € 8,50 pro Quadratmeter – der Gesamtkaufpreis somit € 8.049,50 – und ist binnen zwei Wochen nach Vertragsunterfertigung zu entrichten;
- b) der Gemeinde ist ein grundbücherlich einzuverleibendes Wiederkaufsrecht für den Fall einzuräumen, dass auf dem kaufgegenständlichen Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren mit der Errichtung eines Wohngebäudes begonnen wird (Baubeginnsanzeige);
- c) der Gemeinde ist ein grundbücherlich einzuverleibendes Vorkaufsrecht einzuräumen;
- d) alle mit dem Kauf und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, haben die Käufer zu tragen;
- e) der Kaufvertrag ist innerhalb von sechs Monaten vorzulegen.

Einstimmig genehmigt.

38. Verlängerung von Pachtverträgen (Zl. 840-4)

a) Mit den Ehegatten Margareta und Johann Renk, 3910 Rudmanns 43, wurde ein Vertrag über die Verpachtung der gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 744/1, 744/2 und über einen Teil des Grundstückes Nr. 745/1 der KG Rudmanns im Ausmaß von ca. 6.000 m² /Wiese zu einem jährlichen Pachtzins von € 56,68 abgeschlossen. Dieser Vertrag läuft am 28. Februar 2011 aus. Als neuer Pachtwerber tritt deren Sohn Johannes Renk auf.

b) Mit Frau Berta Edelmaier, 3533 Friedersbach 41, wurde ein Vertrag über die Verpachtung der gemeindeeigenen Grundstücke Nr. 3261, 3263/1 und 3264 der KG Friedersbach im Ausmaß von 5.774 m² /Wiese zu einem jährlichen Pachtzins von € 54,58 abgeschlossen. Dieser Vertrag läuft am 31. März 2011 aus.

Der Stadtrat beantragt, die oben angeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile unter Berücksichtigung folgender Änderungen bis 31. Dezember 2013 wieder an die oben angeführten Pachtwerber zu verpachten:

„Das Pachtjahr entspricht in Hinkunft dem Kalenderjahr.“

„Die bei Unterfertigung des Pachtvertrages auf dem Pachtgegenstand eventuell lastenden Förderungsverpflichtungen sind der Verpächterin nicht bekannt. Während der Pachtdauer hat der Pächter für die Einhaltung bestehender Förderungsauflagen, welche er selbst zu eruieren hat, zu sorgen. Die Verpächterin haftet auch nicht für die weitere Einhaltung nach Beendigung des Pachtvertrages durch die nachfolgenden Pächter. Der Pächter kann sich bei der Verpächterin bei Verletzung der Förderungsverpflichtungen durch den Folgepächter daher nicht schadlos halten und erklärt ausdrücklich und rechtsverbindlich, davon keinesfalls Gebrauch zu machen.

Die auf den verpachteten Flächen erworbenen „einheitlichen Betriebsanteile“ sind nur auf Vertragsdauer gültig und daher bei Beendigung des Pachtvertrages dem Folgepächter bzw. der Verpächterin zu überschreiben.

Verpächterin und Pächter haben das Recht, in die den Pachtgegenstand betreffenden Förderungsunterlagen des jeweilig anderen Partners Einsicht zu nehmen bzw. sich Kopien anzufertigen.“

Einstimmig genehmigt.

39. Beitritt der Gemeinde zu der Wassergenossenschaft Gerotten (Zl. 850, 851)

Für die Wasserversorgung hat sich in der Katastralgemeinde Gerotten eine Wassergenossenschaft gebildet. Die Wasserversorgung von gemeindeeigenen Objekten im jeweiligen Genossenschaftsgebiet soll künftig über die genossenschaftliche Wasserleitung erfolgen.

Dazu ist es erforderlich, der Genossenschaft mit der nachstehend angeführten Liegenschaft beizutreten und die beiliegenden Statuten anzuerkennen.

Der Genossenschaftsbeitritt soll für folgende Liegenschaft/Objekt erfolgen und es sind mit dem Beitritt folgende Zahlungsverpflichtungen verbunden:

Liegenschaft/Objekt	Voraussichtliche Beträge € inkl. USt.	
	Genossenschaftsbeitrag/ Anschlussgebühr einmalig	Mitgliedsbeitrag/ Kanalbenützungsg Gebühr jährlich
Gemeindehaus/FF-Haus 3910 Gerotten 12, Parz.Nr. 9	€ 2.500,--	kostenlos

Der Stadtrat beantragt, der Wassergenossenschaft Gerotten mit obiger Liegenschaft beizutreten.

Einstimmig genehmigt.

40. Wasserbezug NÖM AG Betrieb Zwettl (ZI. 8500-0)

Die NÖM AG, Betrieb Zwettl, ersuchte mit Schreiben vom 18.05.1998 um Verminderung der zu entrichtenden Wasserbezugsgebühr. Da es sich zum damaligen Zeitpunkt bei der NÖM AG, Betrieb Zwettl, um einen Großabnehmer handelte (10.000 m³ – 15.000 m³) wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.06.1998 ein privatrechtliches Entgelt in der Höhe von 80 % der für die Wasserversorgungsanlage (WVA) Zwettl Stadt jeweils festgesetzten Wasserbezugsgebühr festgelegt.

Der Wasserverbrauch der NÖM AG Betrieb Zwettl aus dem öffentlichen Leitungsnetz ist in den letzten Jahren sehr stark zurückgegangen (z.B. 971 m³ im Jahr 2009), deshalb kann von keinem Großabnehmer mehr gesprochen werden und es ist daher die Grundlage zur Gewährung eines verminderten privatrechtlichen Entgelts für den Wasserbezug aus der öffentlichen WVA nicht mehr gegeben.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge seinen Beschluss vom 08.06.1998 mit Ablauf des 31.12.2010 aufheben, sodass der Betrieb Zwettl der NÖM AG ab 01.01.2011 wieder der jeweils gültigen Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ unterliegt und daher ab diesem Zeitpunkt für den Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz der WVA Zwettl die darin festgesetzten Gebühren zu entrichten hat.

Einstimmig genehmigt.

41. Wasserbezug Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz GmbH (ZI. 8500-0)

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat mit Kaufvertrag vom 29.12.1992 die im sogenannten Viehgraben gelegene Wasserversorgungsanlage an die Brauerei Zwettl Management GesmbH verkauft. Im Punkt VI. dieses Vertrages hat sich die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ verpflichtet die Käuferin auf Wunsch mit Trinkwasser zu beliefern und in diesem Zusammenhang einen Industrietarif festzusetzen, welcher maximal siebenzig Prozent der in der jeweils geltenden Wasserabgabenordnung für die Stadt Zwettl festgesetzten Wasserbezugsgebühr betragen darf. Dieser vertraglichen Verpflichtung ist der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.1993, TOP 27., nachgekommen und hat für Wasserlieferungen aus dem städtischen Versorgungsnetz an die Brauerei Zwettl Management Ges.m.b.H. ein privatrechtliches Entgelt ab 01.07.1993 in der Höhe von 70 % der für die WVA Zwettl Stadt jeweils festgesetzten Grundgebühr festgelegt.

Eine Änderung des privatrechtlichen Entgeltes wäre gemäß Kaufvertrag vom 29.12.1992 erst nach Ablauf von zwei Jahren wirksam (Verzögerungsklausel).

Angemerkt wird, dass an die Privatbrauerei Zwettl in den letzten Jahren nur sehr wenig Wasser aus dem Netz der WVA Zwettl geliefert wurde (z.B. 285 m³ im Jahr 2009).

Da mit dem derzeit festgesetzten privatrechtlichen Entgelt in Höhe von 70 % der Wasserbezugsgebühr der WVA Zwettl Stadt keine Kostendeckung mehr erzielt werden kann, und es sich bei der Privatbrauerei Zwettl derzeit um keinen Großabnehmer handelt wird beantragt, für Wasserlieferungen ab 01.01.2011 an die Privatbrauerei Zwettl aus dem öffentlichen Netz der WVA Zwettl Stadt ein privatrechtliches Entgelt in Höhe der in der jeweils geltenden Wasserabgabenordnung für die WVA Stadt Zwettl festgesetzten Wasserbezugsgebühr festzulegen.

In den mit Herrn Mag. Karl Schwarz geführten Gesprächen wurde von diesem zugesagt, auf die im Kaufvertrag vom 29.12.1992 vereinbarte Verzögerungsklausel der Änderung des Industrietarifes zu verzichten und das privatrechtliche Entgelt in Höhe der jeweils geltenden Wasserbezugsgebühr für die WVA Zwettl Stadt zu akzeptieren. Er ersuchte jedoch, dass, sollte es in Zukunft wieder zu einem sehr hohen Wasserverbrauch der Privatbrauerei Zwettl aus dem öffentlichen Netz der WVA Zwettl Stadt kommen, wieder Verhandlungen bezüglich eines Industrietarifes aufgenommen werden können (Absichtserklärung der Stadtgemeinde Zwettl). Weiters hat die Privatbrauerei Zwettl für die erforderliche Messeinrichtung (Wasserzähler) die effektiv anfallenden Kosten zu entrichten.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

42. Neuerlassung der Wasserabgabenordnung (Zl. 8500-0 bis 8508-0)

Seit der letzten Wasserbezugsgebührenanpassung sind beinahe 20 Jahre, seit der letzten Erhöhung der Bereitstellungsgebühren 10 Jahre vergangen. Die letztmalige Neufestlegung der Einheitssätze für die Wasseranschluss- bzw. Ergänzungsabgaben erfolgte im Jahr 2001. Um auch in Zukunft Kostendeckung zu erzielen, wurde im letzten Gebarungseinschaubericht der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung eine Neuberechnung und Erhöhung der Wassergebühren gefordert.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge nachstehende Wasserabgabenordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom
Zl. 8500-0 bis 8508-0, betreffend die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren und die Erlassung einer Wasserabgabenordnung.

I.

Der Gemeinderat beschließt auf Grund der Ermächtigung des § 5 Abs. 1 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978, in der derzeit geltenden Fassung, die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr).

II.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 für die öffentlichen Gemeindegewässerleitungen im Bereich der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, und zwar für die

- a) Wasserversorgungsanlage Stadt Zwettl (KG Stadt Zwettl mit Ausnahme der Parz.Nr. .291, 1596/1 und 1606 unter Ausnahme der auf diesen Parzellen befindlichen Wohn- u. Bürogebäude), Oberhof, Koppenzeil, Moidrams, die Kampsiedlung der KG Stift Zwettl und das Grundstück Parz. Nr. 172/2 der KG Rudmanns;
- b) Wasserversorgungsanlage Eschabruck-Oberwaltenreith;
- c) Wasserversorgungsanlage Kleinschönau-Kleehof-Mitterreith;
- d) Wasserversorgungsanlage Friedersbach;
- e) Wasserversorgungsanlage Rudmanns-Edelhof-Stift Zwettl (Waldrandsiedlung);
- f) Wasserversorgungsanlage Schloß Rosenau;
- g) Wasserversorgungsanlage des Siedlungsgebietes der KG Rieggers (Parzellen gemäß Plan-darstellung Beilage A) und
- h) Wasserversorgungsanlage Siedlung Niederneustift

folgende

WASSERABGABENORDNUNG

§ 1

In der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

§ 2

Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentlichen Gemeindewasserleitungen

1) Die Einheitssätze für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentlichen Gemeindewasserleitungen werden gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wie folgt festgesetzt:

a) Stadt Zwettl mit	€ 8,66	(durchschnittliche Baukosten pro lfm € 173,13)
b) Eschabruck-Oberwaltenreith mit	€ 5,68	(durchschnittliche Baukosten pro lfm € 113,71)
c) Kleinschönau-Kleehof-Mitterreith mit	€ 7,00	(durchschnittliche Baukosten pro lfm € 140,40)
d) Friedersbach mit	€ 5,70	(durchschnittliche Baukosten pro lfm € 114,01)
e) Rudmanns-Edelhof-Stift Zwettl (Waldrandsiedlung) mit	€ 5,57	(durchschnittliche Baukosten pro lfm € 111,47)
f) Schloß Rosenau mit	€ 13,18	(durchschnittliche Baukosten pro lfm € 263,61)
g) Siedlungsgebiet Rieggers mit	€ 4,20	(durchschnittliche Baukosten pro lfm € 83,99)
h) Siedlung Niederneustift	€ 6,25	(durchschnittliche Baukosten pro lfm € 125,04)

2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) für die Wasserversorgungsanlagen

- a) Stadt Zwettl eine Baukostensumme von € 7.220.182,91 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 41.703 lfm,
- b) Eschabruck-Oberwaltenreith eine Baukostensumme von € 447.774,25 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 3.938 lfm,
- c) Kleinschönau-Kleehof-Mitterreith eine Baukostensumme von € 1.030.614,47 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 7.340,50 lfm,
- d) Friedersbach eine Baukostensumme von € 855.100,67 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 7.500 lfm
- e) Rudmanns-Edelhof-Stift Zwettl (Waldrandsiedlung) eine Baukostensumme von € 2.093.253,42 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 18.778 lfm,
- f) Schloß Rosenau eine Baukostensumme von € 513.636,93 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 1.948,50 lfm,
- g) Siedlungsgebiet Rieggers eine Baukostensumme von € 64.838,72 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 772 lfm,
- h) Siedlung Niederneustift eine Baukostensumme von € 138.794,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 1.110 lfm

zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grund die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1) angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- 1) Die Bereitstellungsgebühren werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- 2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal Bereitstellungsbetrag.

Die Bereitstellungsgebühren betragen

- a) für die WVA Stadt Zwettl, Eschabruck-Oberwaltenreith, Kleinschönau-Kleehof-Mitterreith, Friedersbach, Rudmanns-Edelhof-Stift Zwettl (Waldrandsiedlung), Schloß Rosenau und Siedlungsgebiet der KG Riegers

Wassermesser Nennbelastung in m ³ /h		Bereitstellungs - betrag pro m ³ /h		jährliche Bereitstellungs- gebühr je Wasserzähler
3	x	€ 12,--	= €	36,--
7	x	€ 12,--	= €	84,--
20	x	€ 12,--	= €	240,--
50	x	€ 12,--	= €	600,--
80	x	€ 12,--	= €	960,--
100	x	€ 12,--	= €	1.200,--

- b) für die WVA der Siedlung Niederneustift

Wassermesser Nennbelastung in m ³ /h		Bereitstellungs - betrag pro m ³ /h		jährliche Bereitstellungs- gebühr je Wasserzähler
3	x	€ 14,--	= €	42,--
7	x	€ 14,--	= €	98,--
20	x	€ 14,--	= €	280,--
50	x	€ 14,--	= €	700,--
80	x	€ 14,--	= €	1.120,--
100	x	€ 14,--	= €	1.400,--

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- 2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für einen Kubikmeter Wasser im Bereich der Wasserversorgungsanlagen
 - a) Zwettl Stadt mit € 1,50
 - b) Eschabruck-Oberwaltenreith mit € 1,10
 - c) Kleinschönau-Kleehof-Mitterreith € 0,70
 - d) Friedersbach mit € 1,00
 - e) Rudmanns-Edelhof-Stift Zwettl (Waldrandsiedlung) € 0,80
 - f) Schloß Rosenau mit € 1,50
 - g) Siedlungsgebiet Rieggers mit € 1,40
 - i) Siedlung Niederneustft mit € 1,40

festgesetzt.

- 3) Die Wasserbezugsgebühren sind für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der jeweiligen Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Ablesungszeitraum gemäß § 7 vorgesehenen Teilzahlungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 7

Entstehen des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr

- 1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. vom 1. Oktober bis 31. Dezember,
 2. vom 1. Jänner bis 31. März,
 3. vom 1. April bis 30. Juni und
 4. vom 1. Juli bis 30. September.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgeannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Zum letzten Teilzahlungstermin jedes Kalenderjahres, das ist der erste Teilzahlungszeitraum im Ablesungszeitraum, erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- 3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Zahlscheines auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung wird die Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Einstimmig genehmigt.

43. Neuerlassung der Kanalabgabenordnung (Zl. 8500-0 bis 8508-0)

Seit der letzten Anpassung der Kanalabgaben und -gebühren sind über 10 Jahre vergangen. Bei der Gebarungseinschau der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung im Jahr 2009 wurde festgestellt, dass eine Neuberechnung und Anpassung der Kanalabgaben und -gebühren unbedingt erforderlich ist, da im Bereich der Abwasserbeseitigungsanlagen rechnerische Abgänge bestehen.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge nachstehende Kanalabgabenordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom
Zl. 8510-0 - 8518-0 betreffend die Erlassung einer KANALABGABENORDNUNG.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat in seiner Sitzung am folgende

KANALABGABENORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Kanaleinmündungsabgabe

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl, Oberhof, Koppenzeil, Moidrams und Kampsiedlung der KG Stift Zwettl wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,7 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 627,47), d.i. mit **€ 16,94** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 31.550.988,83 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 50.283 lfm zugrundegelegt.
2. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal Stift Zwettl der Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,65 v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (€ 452,95), d.i. mit **€ 12,00** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 919.482,32 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 2.030 lfm zugrundegelegt.

3. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal der KG Stift Zwettl-Waldrandsiedlung und in den öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanal nach dem Trennsystem in Rudmanns und Stift Zwettl, Waldrandsiedlung wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 468,06), d.i. mit **€ 14,04** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4,549.071,18 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 9.719 lfm zugrundegelegt.
4. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den Regenwasserkanal des Siedlungsgebietes der KG Rieggers (Parzellen gemäß Plandarstellung Beilage A) wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 226,23), d.i. mit **€ 6,79** festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 242.741,29 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von 1.073 lfm zugrundegelegt.
5. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Rieggers wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,687 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 376,83) d.i. mit **€ 13,89** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1,752.839,19 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 4.654 lfm zugrundegelegt.
6. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Großglobnitz wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,29 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 347,74), d.i. mit **€ 11,44** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2,306.206,11 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 6.632 lfm zugrundegelegt.
7. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Jagenbach wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,5 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 336,19), d.i. mit **€ 11,77** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2,977.308,70 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 8.856,00 lfm zugrundegelegt.
8. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Kleinmeinharts wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 5 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 266,89), d.i. mit **€ 13,34** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 638.664,71 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 2.393 lfm zugrundegelegt.
9. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal Siedlung Niederneustift wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 3,35 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 399,68), d.i. mit **€ 13,39** festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 551.956,64 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 1.381 lfm zugrundegelegt.
10. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Wolfsberg wird gemäß § 3

Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,5 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 323,28), d.i. mit **€ 14,55** festgesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 459.700,52 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 1.422 lfm zugrundegelegt.

11. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Friedersbach, Eschabruck/ Oberwaltenreith wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 4,35 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 273,13), d.i. mit **€ 11,90** festgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.823.772,40 und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von 14.000 lfm zugrundegelegt.

§ 2 **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 **Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 werden Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 Abs. 5 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 50 % v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben.

§ 5 **Kanalbenützungsgebühren**

Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlagen (Kanalbenützungsgebühr) werden die Einheitssätze festgesetzt wie folgt:

- | | |
|---|----------------|
| (1) Mischwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Zwettl, Oberhof, Koppenzeil, Moidrams und Kampsiedlung der KG Stift Zwettl: | |
| a) Einheitssatz mit | € 1,45 |
| b) Spezifischer Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile | € 16,67 |
| (2) Misch-, Regen- und Schmutzwasserkanäle der Kanalanlage Rudmanns, Stift Zwettl-Waldrandsiedlung: | |
| a) Einheitssatz mit | € 1,40 |
| b) Spezifischer Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile | € 42,92 |
| (3) Regenwasserkanal des Siedlungsgebietes in der KG Rieggers und Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Rieggers: | |
| a) Einheitssatz mit | € 1,85 |

(4) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Großglobnitz:	
a) Einheitssatz mit	€ 1,55
b) Spezifischer Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfracht- bezogenen Anteile	€ 59,78
(5) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Jagenbach	
a) Einheitssatz mit	€ 1,60
b) Spezifischer Jahresaufwand für die Berechnung der schmutzfracht- bezogenen Anteile	€ 59,64
(6) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Kleinmeinharts:	
Einheitssatz mit	€ 2,00
(7) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Siedlung Niederneustift:	
Einheitssatz mit	€ 2,90
(8) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Wolfsberg:	
Einheitssatz mit	€ 2,00
(9) Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage Friedersbach, Eschabruck/Oberwaltenreith:	
Einheitssatz mit	€ 1,92

§ 6 **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar bei der Stadtkasse oder durch Einzahlung auf ein Girokonto der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ zu entrichten.

§ 7 **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer bzw. Abgabepflichtigen die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer an Ort und Stelle ermittelt.

§ 8 **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung zur Verrechnung.

§ 9 **Schlussbestimmung**

Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten wirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977). Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührenansätze anzuwenden.

Einstimmig genehmigt.

44. Auftragsvergabe für die Planungsleistung ABA Böhmhög (Zl. 8519-1)

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21. September 2010 unter Tagesordnungspunkt 26 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, die auf den Liegenschaften in der Katastralgemeinde Böhmhög anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalisation- und Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen.

Zur Vergabe der Planungsleistungen des o.a. Bauvorhaben wurde vom Bauamt der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ eine Angebotseinholung durchgeführt.

Es wurden 3 Planungsbüros zur Angebotslegung eingeladen, von denen bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 19. November 2010 Angebote zu erwarten sind.

Folgende Planungsbüros wurden eingeladen:

- Dr. Lengyel ZT GMBH, Rennweg 46-50, 1030 Wien.
- Henninger & Partner GmbH, Austraße 1-3, 3500 Krems an der Donau
- Steinbacher + Steinbacher Ziviltechniker KEG, Isbarygasse 20, 1140 Wien

Im Anschluss an die Angebotsfrist wird die Prüfung der Angebote durch das Bauamt durchgeführt und die Zustimmung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft – WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung (Förderstelle) eingeholt.

Bis zur Gemeinderatssitzung soll eine Reihung der Bieter samt Vergabevorschlag vorliegen. Der Stadtrat beantragt, die Vergabe an den Bestbieter zu beschließen.

StR. Ing. Ewald Gärber berichtet, dass die Angebotsprüfung folgendes Ergebnis erbrachte:

Firma	Angebotssumme
Steinbacher + Steinbacher Ziviltechniker KEG, 1140 Wien	€ 16.920,00 (Bestbieter)
Henninger & Partner GmbH, 3500 Krems an der Donau	€ 28.000,00
Dr. Lengyel ZT GmbH, 1030 Wien	€ 36.000,00

Als Bestbieter für die Planungsleistung der ABA Böhmhög wurde im Preisspiegel des Bauamtes der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ die Firma Steinbacher + Steinbacher Ziviltechniker KEG, Isbarygasse 20, 1140 Wien, mit einer Gesamtangebotssumme von € 16.920,00 exklusive Umsatzsteuer ermittelt.

StR. Ing. Ewald Gärber beantragt daher, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ möge dem Angebot der Firma Steinbacher + Steinbacher mit einer Gesamtsumme von € 16.920,00 exkl. USt. als Bestbieterangebot den Zuschlag erteilen.

Einstimmig genehmigt.

45. Diverse Kostenersätze im Bereich der Abfallwirtschaft (Zl. 852)

Von der Gemeinde werden den Bürgern Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft angeboten, die der Müllverband nicht anbietet. Da dieses Leistungsangebot auch künftig beibehalten werden soll, wurden die Kostenersätze neu kalkuliert und sollen ab 01.01.2011 wie folgt betragen:

a) Häckseldienst

Bei der jeweils im Frühjahr und Herbst angebotenen Aktion für private Haushalte soll pro angefangener Viertelstunde ein Kostenersatz von € 5,50 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (dzt. 10 %) verrechnet werden.

b) Bauschuttübernahme

Bauschutt soll im Altstoffsammelzentrum weiterhin grundsätzlich nur in Kleinmengen übernommen.

Für Kleinstmengen bis zum Volumenausmaß einer Schiebetruhe, max. 100 l soll der Kostenersatz € 2,00 inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (dzt. 10 %) betragen, für darüber hinaus gehende Mengen pro angefangenem ½ m³ € 10,00 inkl. Umsatzsteuer.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

GR Mag. Silvia Moser stellt einen Abänderungsantrag dahingehend, dass Kleinstmengen bei Bauschuttübernahme weiterhin kostenlos bleiben sollen.

Der Abänderungsantrag wird bei 5 Pro-Stimmen (GRÜNE und FPÖ) und 31 Gegenstimmen (ÖVP und SPÖ) mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag des Stadtrates wird bei 5 Stimmenthaltungen (GRÜNE und FPÖ) mehrheitlich genehmigt.

46. Stadtbus Zwettl; Jahresnetzkarte für Kinder, Schüler und Lehrlinge (Zl. 875)

Zur Bewältigung der expansiven Verkehrserfordernisse und zur Verbesserung der regionalen Nahverkehrs-Infrastruktur ist bereits seit 15.12.1999 der Stadtbus im Einsatz. Der Stadtbus entspricht den hohen Anforderungen an ein zeitgemäßes umweltschonendes Transportmittel zur Verbesserung der Mobilität wenig mobiler Bevölkerungsschichten und erfreut sich seit der Aufnahme seines Betriebes einer ständig wachsenden Beliebtheit bei der Bevölkerung. Öffentlicher Nahverkehr transportiert eine größere Zahl von Reisenden in einem meist festen Zeithrhythmus - er ist insofern nicht "individuell". Durch Komfort und Zuverlässigkeit - Bequemlichkeit, Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit, Sicherheit usw. - kann er trotzdem attraktiv geführt werden. Für das städtische Umfeld und die Umwelt bringt er wegen erheblich geringeren Beeinträchtigungen bezogen auf die Zahl der beförderten Menschen deutliche Vorteile. Kinder und Jugendliche sind die mobilen Erwachsenen von morgen. Eine frühzeitige Bewusstseinsbildung prägt nachhaltig die Einstellung zur Mobilität und fördert die Verkehrsmittelwahl im Hinblick auf die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Als jugendfreundliche Maßnahme, zur Attraktivierung des Stadtbusses und zur Vermeidung von unnötigem Individualverkehr wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 3.7.2007, TOP 43, als Mobilitätsangebot für Jugendliche und Lehrlinge, welche das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die kostenlose Benützung des Stadtbusses an allen schulfreien Werktagen (Oster-, Semester- und Sommerferien) beschlossen.

Als weitere bewusstseinsbildende Aktion soll nunmehr als familien- und jugendfreundliche Maßnahme eine Jahresnetzkarte für Kinder, Jugendliche und Lehrlinge bis zum vollendeten 19. Lebensjahr angeboten werden.

Die Jahresnetzkarte soll dem beiliegenden Muster entsprechend ausgeführt und ausschließlich am Stadtamt ausgegeben werden.

Die Jahresnetzkarte soll mit seiner Legitimität dem Kalenderjahr angepasst und aus administrativen Gründen bis Ende Jänner des Folgejahres seine Gültigkeit behalten.

Der Tarif wird mit € 28,- für 13 Monate Gültigkeit attraktiv gestaltet und soll ab dem Jahresmittel, somit ab dem jeweiligen 1. Juli des Kalenderjahres, mit € 14,- aliquot angepasst werden.

Die Beschlussfassung hinsichtlich der Einführung einer Jahresnetzkarte für Kinder, Jugendliche und Lehrlinge bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, sowie die Tarifgestaltung mit € 28,- für 13 Monate Gültigkeit und die aliquote Anpassung ab dem 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe von € 14,-, wird beantragt.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

47. Stadtsaal Zwettl; Änderung der Benützungsentgelte (Zl. 894-3)

Die Benützungsentgelte für den Zwettler Stadtsaal sind seit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2005 unverändert. Durch die steigenden Betriebskosten ist es notwendig, eine Anpassung der bestehenden Benützungsentgelte vorzunehmen. Eine Neugestaltung der Benützungstarife ist auch deshalb erforderlich, da zukünftig eine umsatzsteuerfreie Vermietung ab 1. 1. 2011 erfolgen soll. Die neue Regelung sieht folgende Tarife vor:

a) Für eine Veranstaltung (ges. Stadtsaal) bis max. 3 Veranstaltungsstunden:

In diesem Tarif sind zusätzlich beinhaltet:

€ 340,-

- 3 Stunden Aufbau- und Probenzeit
- 1 Stunde Abbau unmittelbar nach Veranstaltungsende
- Saalwart maximal 4 Einsatzstunden

- b) Für eine Veranstaltung (ges. Stadtsaal) ab 3 bis max. 5 Veranstaltungsstunden:
 In diesem Tarif sind zusätzlich beinhaltet: € 450,-
- 3 Stunden Aufbau- und Probenzeit
 - 1 Stunde Abbau unmittelbar nach Veranstaltungsende
 - Saalwart maximal 5 Einsatzstunden
- c) Für einen Tag (gesamter Stadtsaal) ab 5 bis max. 10 Veranstaltungsstunden:
 In diesem Tarif sind zusätzlich beinhaltet: € 580,-
- 3 Stunden Aufbau- und Probenzeit
 - 1 Stunde Abbau unmittelbar nach Veranstaltungsende
 - Saalwart maximal 8 Einsatzstunden
- d) Stüberl und Foyer für einen Tag, max. 8 Veranstaltungsstunden:
 In diesem Tarif sind zusätzlich beinhaltet: € 150,-
- 1 Stunde Aufbau
 - 1 Stunde Abbau
 - Saalwart max. 2 Einsatzstunden
- e) Zeitüberschreitung zu a) bis d)
- Je Benützungsstunde, Auf- und Abbauzeit bzw. Probenzeit ohne Saalwart (pro angefangener Stunde) € 15,-
- f) Jede weitere Einsatzstunde des Saalwartes zu a) bis d)
 • Pauschale je angefangene Einsatzstunde € 25,-

Sonstiges:

- In sämtlichen Tarifen (Veranstaltungszeit inkl. Pausen, Auf-, Abbau- und Probenzeit) sind Strom, Reinigung und Heizung inkludiert.
- Die Einsatzstunde des Saalwartes beginnt mit dem Aufsperrern des Stadtsaales. Eine Preisreduktion von nicht in Anspruch genommenen Veranstaltungs-, Aufbau-, Abbau- bzw. Probenstunden ist nicht möglich.

Die neuen Stadtsaalgebühren sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 in Kraft treten. Lediglich für Reservierungen für 2011, die seitens der Gemeinde bereits schriftlich bestätigt wurden, gelangen noch die bisherigen Tarife zur Anwendung. Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

48. Zwtzler Bürgerstiftung, Budgetvoranschlag 2011, Grund- und Pflegeetarife 2011 (ZI. 908)

Die voraussichtlichen Gesamteinnahmen des Heimbetriebes belaufen sich auf € 4,132.200,- und die Gesamtausgaben des Heimbetriebes auf € 3,764.100,-. Der veranschlagte Überhang aus dem Heimbetrieb beträgt somit € 368.100,-.

Die Gesamtgebarung stellt sich wie folgt dar:

Seniorenzentrum		€ 368.100,-
Kapital-Rückzahlung		€ 0,-
Landwirtschaft		€ 5.900,-
Forstwirtschaft		€ 18.300,-
Grundstücke		€ 11.000,-
Finanzverwaltung	-	€ 3.000,-
GESAMT- ERGEBNIS (Überhang)		€ 400.300,-

Aufwandsposten für Abschreibungen der Gebäude und Anlagen (AfA) sind in der Kalkulation nicht enthalten.

Die Grund- und Pflgetarife für das Jahr 2011 gemäß nachstehender Aufstellung sind zunächst angenommene Werte und resultieren aus durchschnittlichen Steigerungsraten der letzten Jahre. Die für das Jahr 2011 geltenden öffentlichen Tarife für NÖ werden seitens des Amtes der NÖ Landesregierung im Rahmen eines Budgetbeschlusses im November des jeweiligen Jahres festgesetzt. Diese Tarife sind auch für die Zwettler Bürgerstiftung gültig. Der Voranschlag der Zwettler Bürgerstiftung bedarf hinsichtlich seiner endgültigen Fassung daher der Ergänzung dieser vom Land NÖ zu beschließenden Gebühren sowie der Personalkostensteigerungen aufgrund der gesetzlichen Abschlüsse.

Die Ergänzungen werden in Form eines aktualisierten Voranschlages bis zur Sitzung des Gemeinderates zur Beschlussfassung vorliegen.

Grund- und Pflgetarife 2011 (vorläufige Werte):

Grundtarif		€ 56,79
Einzelzimmerzuschlag		€ 10,76
Einzelzimmerzuschlag Appartement		€ 5,38
Pflegezuschläge:		
	1	€ 4,21
	2	€ 7,64
	3	€ 12,17
	4	€ 28,47
	5	€ 45,46
	6	€ 59,98
	7	€ 90,50

(Beträge pro Tag exkl. 10% Ust)

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

StR. Univ.-Doz. Dr. Manfred Weissinger berichtet, dass nun aufgrund der seitens der NÖ Landesregierung beschlossenen Grund- und Pflegegebühren 2011 sowie der Einarbeitung der gesetzlichen Lohnkostensteigerungen folgender Budget-Voranschlag 2011 vorliegt.

Die voraussichtlichen Gesamteinnahmen des Heimbetriebes belaufen sich auf € 4.240.100,-- und die Gesamtausgaben des Heimbetriebes auf € 3.749.100,--. Abzüglich der Investitionsreserve von € 120.000,-- beträgt der veranschlagte Überhang aus dem Heimbetrieb somit € 371.000,--.

Die Gesamtgebarung stellt sich wie folgt dar:

Seniorenzentrum	€ 371.000,--
Kapital-Rückzahlung	€ 0,--
Landwirtschaft	€ 5.900,--
Forstwirtschaft	€ 18.300,--
Grundstücke	€ 11.000,--
Finanzverwaltung	- € 3.000,--
GESAMT- ERGEBNIS (Überhang)	€ 403.200,--

Aufwandsposten für Abschreibungen der Gebäude und Anlagen (AfA) sind im Budget-Voranschlag nicht berücksichtigt und werden in der Jahresbilanz abgebildet.

Grund- und Pflorgetarife 2011:

Grundtarif		€ 57,13
Einzelzimmerzuschlag		€ 10,65
Einzelzimmerzuschlag Appartement		€ 5,33
Pflegezuschläge:	1	€ 4,24
	8	€ 7,68
	9	€ 12,24
	10	€ 28,64
	11	€ 45,72
	12	€ 60,33
	13	€ 91,03

(Beträge pro Tag exkl. 10% Ust)

Der überarbeitete Budget-Voranschlag 2011 wird einstimmig genehmigt.

49. Zwettler Bürgerstiftung, Anpassung der Stiftungssatzung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden - IVW 3 (ZI. 908)

Aufgrund der Vorgabe der Abteilung Gemeinden – IVW 3 des Amtes der NÖ Landesregierung (Stiftungsbehörde) im Frühjahr 2009 beschloss der Gemeinderat am 29.09.2009 eine Anpassung der Stiftungssatzung hinsichtlich der formalen Darstellung des Stamm- und sonstigen Vermögens in der Stiftungssatzung. Der Antrag lautete, den Passus §2 (2) statt

„Die Stiftung besitzt mit Stichtag 01.01.2004 folgendes Vermögen“ wie folgt zu formulieren: „Die Stiftung besitzt Vermögen gemäß der in der Beilage angeführten Aufstellung“. Als Beilage wird die letztaktuelle Aufstellung des Stamm- und sonstigen Vermögens (gemäß Bilanz vom 31.12.2008) hinzugefügt.

Diese adaptierte Satzung wurde seitens der Stiftungsbehörde bis dato jedoch nicht genehmigt, da diese die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung gemäß § 3 (4) wie folgt beantragt:

„Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Paragraphen 34 bis 37 und 39 der Bundesabgabenordnung, BGBl. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung strebt keinen Gewinn an und hat auch keine Gewinnerzielungsabsicht.“

In den sonstigen inhaltlichen Bestimmungen der Satzung tritt keine Änderung ein. Die nunmehr vorliegende neue Ausfertigung der Satzung ist seitens der Stiftungsbehörde vollinhaltlich bereits vorgenehmigt und bedarf der neuerlichen Beschlussfassung des Gemeinderates.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

50. Zwettler Bürgerstiftung, Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, Abschluss eines Kooperationsvertrages (ZI. 908)

Im Rahmen des Bauvorhabens „Betreutes Wohnen“ der Siedlungsgenossenschaft Waldviertel am angrenzenden Areal des Seniorenzentrums St. Martin nördlich der Stadtmauer ist eine enge Kooperation mit der Zwettler Bürgerstiftung vorgesehen. Gegenstand dieser Kooperation ist die Vernetzung der Gebäude „Betreutes Wohnen“ und Seniorenzentrum in Form eines Verbindungsganges und der seitens der Zwettler Bürgerstiftung zu erbringenden Dienstleistungen für die MieterInnen der neuen Wohnanlage. Der Siedlungsgenossenschaft Waldviertel als Bauträger und Eigentümer des Objektes obliegt die Hausverwaltung.

Der vorliegende Entwurf des Kooperationsvertrages wurde dem Inhalt nach mit dem Vertreter der Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, Herrn Prok. Manfred Damberger, seitens der Zwettler

Bürgerstiftung vorbehaltlich noch erforderlicher Feinabstimmungen akkordiert und bedarf zunächst einer Grundsatzgenehmigung des Gemeinderates.

Der Letztentwurf des Kooperationsvertrages ist dem Protokoll angeschlossen.

Der Stadtrat beantragt die Genehmigung.

Einstimmig genehmigt.

51. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Zl. 920-6)

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Juli 2010 die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes mit Wirkung per 1. Jänner 2011 beschlossen. Aus diesem Grund ist auch die derzeit gültige Verordnung des Gemeinderates vom 4. November 1992, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitsabgaben, mit der gleichen Wirkung aufzuheben.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

wie folgt beschließen:

Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich vom 4. November 1992, Zl. 920-6/1992, wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Einstimmig genehmigt.

52. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe (Zl. 920-8)

Mit der letzten Novelle zum NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700-7, wurden im Wesentlichen mit Wirkung per 1. Jänner 2011 die bewilligungs- bzw. abgabepflichtigen Gebrauchsarten zur Benützung öffentlichen Grundes neu festgelegt und die Abgabensätze erhöht.

Auf Grund dieser Gesetzesänderung ist die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe mit Wirkung ab 1. Jänner 2011 neu zu beschließen. Mit Runderlass der NÖ Landesregierung vom 20. Oktober 2010 wurde den Gemeinden empfohlen, sich bei der Festsetzung der Tarife nach den Tarifposten 1 bis 3 im Allgemeinen am ortsüblichen Entgelt für die Nutzung vergleichbarer nicht-öffentlicher Flächen in der Gemeinde orientieren. Aus diesem Grund sollen mit Ausnahme der Tarifposten 2 und 3 die jeweiligen gesetzlichen Höchstbeträge eingehoben werden.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung genehmigen:

VERORDNUNG des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ vom 14.12.2010, Zahl 920-8/2010, über die Erhebung einer GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Zwettl-NÖ beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

- Tarif 2. - Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen und Stühlen u.ä.,)
sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art
- je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche
und je begonnenem Monat € 37,50
- Tarif 3. - Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und
Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung
von Sachen
- je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche
und je begonnenem Monat € 6,25,
- jedoch mindestens € 6,25

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2005, Zahl 920-8/2005, außer Kraft.
Der Antrag des Stadtrates wird bei einer Stimmenthaltung (GR Ewald Edelmaier) und einer Gegenstimme (GR Erwin Reiter) mehrheitlich genehmigt.

53. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen (Zl. 920-9)

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Juli 2010 das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl 7400-0, beschlossen. Dieses neue Landesgesetz tritt mit Wirkung per 1. Jänner 2011 in Kraft und gleichzeitig tritt das bisherige NÖ Tourismusgesetz 1991 außer Kraft.

Aus diesem Grund ist auch die derzeit gültige Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2009 über die Erhebung von Interessentenbeiträgen, die auf Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991 erlassen wurde, mit der gleichen Wirkung aufzuheben.

Bei den neuen Tourismusabgaben (Interessentenbeiträge und Nächtigungstaxen) auf Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 2010 handelt es sich nun um gemeinschaftliche Landesabgaben - eine eigene Verordnung des Gemeinderates ist daher nicht mehr erforderlich.

Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen

wie folgt beschließen:

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung über die Erhebung von Interessentenbeiträgen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich vom 15. Dezember 2009 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Einstimmig genehmigt.

54. Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen (Zl. 920-9)

Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Juli 2010 das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl 7400-0, beschlossen. Dieses neue Landesgesetz tritt mit Wirkung per 1. Jänner 2011 in Kraft und gleichzeitig tritt das bisherige NÖ Tourismusgesetz 1991 außer Kraft.

Aus diesem Grund ist auch die derzeit gültige Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2009 über die Erhebung von Ortstaxen, die auf Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991 erlassen wurde, mit der gleichen Wirkung aufzuheben.

Bei den neuen Tourismusabgaben (Interessentenbeiträge und Nächtigungstaxen) auf Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 2010 handelt es sich nun um gemeinschaftliche Landesabgaben - eine eigene Verordnung des Gemeinderates ist daher nicht mehr erforderlich.
Der Stadtrat beantragt, der Gemeinderat möge die

Aufhebung der Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen

wie folgt beschließen:

Die auf der Grundlage des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, erlassene Verordnung über die Erhebung von Ortstaxen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich vom 15. Dezember 2009 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor diesem Zeitpunkt verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

Einstimmig genehmigt.

55. Bericht des Umweltgemeinderates

Gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl. 8050, sind in jeder Gemeinde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere Umweltgemeinderätinnen bzw. Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten.

Umweltgemeinderat Ing. Herbert Grulich berichtet bzw. referiert wie folgt:

„Wir spüren, dass dieses Thema „DAS zentrale Thema“ unserer gemeinsamen Zukunft ist und sein muss...

Die Ausgangslage ist uns bekannt! Die Ressourcenknappheit weltweit ist ein Faktum! – Trotzdem gibt es noch Zweifler...

Energiestrategien gibt es – nur nimmt diese kaum jemand ernst – geschweige denn, dass diese auch tatsächlich umgesetzt werden.

Ein internationaler Prozess kommt nur mühsam und langsam in Gang – lokal tun wir uns auch sehr schwer und Ökostandards werden leider teilweise noch immer als diskriminierend betrachtet! Die ordnungspolitischen Maßnahmen wären wichtig - kommen eher zögerlich und sind in der Regel oft auch unverbindlich... (so Dipl.Ing. Josef PLANK von Raiffeisen „RENERGIE“ beim „ÖKOLOG-ThinkEnergie-Symposium“ in St.Pölten Ende Oktober 2010!)

Daher müssen die Gemeinden vorangehen!

Konkrete Maßnahmen sind gefragt - es könnte durch eine nachhaltige Energiepolitik zu einer wirtschaftlichen Erfolgsgeschichte kommen!

Die konkreten Maßnahmen in Zwettl:

- Zwettl hat schon seit Jahren tolle Umweltförderungen – Der „Höhepunkt ist sicher 2010“ mit über € 120.000,- an Förderungsauszahlungen!
- Zahlen 2010:
 - + > 70 Solaranlagen
 - + > 100 Photovoltaikanlagen
 - + > 100 Biomasseheizungen
 - + > 20 Geschoßdeckendämmungen
 - + 1 Regenwassersammelanlage
 - + > 10 Wärmepumpenanlagen
- Diverse Beiträge von Bad und Schulen z.B.: Wärmerückgewinnung; Geschoßdeckendämmung (VS Schloß Rosenau)
- Die Verstärkung der Informationstätigkeit und Bewusstseinsbildung wurde eingeleitet - siehe unsere Vortragsreihe „Zwettler Energie- und Klimasonnenwende“

- Eine Arbeitsgruppe Umwelt&Energie tagt laufend und kann schon auf mehrjährige Tradition zurückblicken.
- Der Beitritt zur „Klima- und Energie-Modellregion“ wird beantragt!
- Mit Hilfe des Klima- und Energiefonds und dem Beitritt zum Projekt „MODELLREGION“ können wir in der Großgemeinde Zwettl Konzepte verwirklichen und schrittweise umsetzen, die maßgeblich die Wirtschaft unserer Region beleben. An erster Stelle die Biomasse – wir haben mehr als 1000 Waldbesitzer! Zitat Adi Kastner – den Mitgründer der BIOGEN: „Jede Region ist Gunstlage – sie muss nur erkennen wofür!“ Damit profitieren sicher Heizungs-, Installations- und Energiefirmen usw. Wir wollen damit auch beitragen, dass die NÖ Klima- und Energieziele auch erreicht werden!
- Ein Ausbau der Wasserkraft ist geplant - siehe EVN-Kleinkraftwerk im Kamptal – weitere folgen hoffentlich noch...!? An den Ausbau der Windkraft und Photovoltaik ist selbstverständlich auch gedacht...
- Die Arbeitsgruppe Bildung hat sich für Zwettl die Ökologisierung unserer Schulen zum Ziel gesetzt. Wir haben bereits drei ÖKOLOG-Schulen in der Großgemeinde und es ist toll zu sehen, wie sich die Jugend dabei einbringt (siehe auch HAK – Schülerprojekt!)
- Themenweg „UMWELTVERSTÄNDNIS“ in/um Zwettl und in Edelfhof wird realisiert...

Im Bereich ENERGIESPAREN liegen sicher die weitaus größten Potentiale...

Dafür müssen wir aber sicher auch unseren Lebensstil ändern...

Wir müssen langfristig runter von den höchsten Wachstumsraten - genau das können wir uns noch nicht so richtig vorstellen...

Energie wird teurer werden & MUSS in der REGION bleiben!“

Der Bürgermeister unterbricht für die Dauer des traditionellen Jahresrückblicks zwischen 20.30 Uhr bis 20.50 Uhr die Sitzung.

Der Bürgermeister:

Herbert Prinz

Die Protokollunterfertiger:

(StR. Andrea Wiesmüller) (StR. Franz Groschan) (GR Mag. Thomas Göschl) (GR Erwin Reiter)

Schriftführerin:

(Eva Berger)

Über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.